

Steuerplanung unter Unsicherheit

Eine Befragungsstudie zum Brexit

Andrea Evers

Eva K. Matthaei

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Diskussionsbeiträge

FACTS

2021/10

Steuerplanung unter Unsicherheit: Eine Befragungsstudie zum Brexit

Andrea Evers^a und Eva K. Matthaei^b

Abstract

Der vorliegende Beitrag analysiert das Steuerplanungsverhalten deutscher Unternehmen und Steuerberater unter Unsicherheit. Untersucht werden die Reaktionen auf befürchtete steuerrechtliche Änderungen durch den Brexit. Hinsichtlich möglicher Steuerplanungsmaßnahmen wird dabei die Nutzung kurzfristiger Steuergestaltungspotentiale von der Durchführung langfristiger Geschäftsanpassungen abgegrenzt. Nach einer Onlineumfrage, an der 79 Unternehmen und 95 Steuerberater teilgenommen haben, unterscheidet sich das unternehmerische Steuerplanungsverhalten deutlich von den Empfehlungen der Steuerberaterpraxis: Steuerberater raten häufiger zur Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen, als Unternehmen diese nutzen. Bei den befragten Unternehmen zeigt sich ein deutlicher Trade-off zwischen der empfundenen Rechtsunsicherheit und den Kosten der Maßnahme zur Vermeidung von Steuerrisiken. Vergleichsweise günstige Steuergestaltungsmaßnahmen werden bei hoher Rechtsunsicherheit frühzeitig umgesetzt. Langfristige Geschäftsanpassungen hingegen werden im Sinne einer „Wait & See“-Strategie zunächst nur geplant.

^a Doktorandin am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Freien Universität Berlin, E-Mail: andrea.evers@fu-berlin.de.

^b Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Freien Universität Berlin, E-Mail: eva.matthaei@fu-berlin.de, Tel: 030/86861644.

1. Einleitung

“At a time when good progress has been made in fighting tax evasion and aggressive tax avoidance through increased transparency and the G20/OECD BEPS Project, it is also important to focus on tax certainty. In this context, the importance of providing greater tax certainty to taxpayers to support trade, investment and economic growth has become a shared priority of governments and businesses.”¹ Die aus der Unsicherheit des Steuerrechts und seiner Auslegung entstehenden Steuerrisiken hemmen die wirtschaftliche Entwicklung. Daher ist die Schaffung steuerlicher Sicherheit insbesondere in den letzten Jahren in den politischen Fokus gerückt. Der o.g. Bericht der IMF/OECD betont die zentrale Bedeutung steuerlicher Sicherheit für die Aufrechterhaltung internationaler Investitionen und des internationalen Handels.²

Während die Forschung zu Steuerrisiken auf eine lange Tradition sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch juristisch-normativer Perspektive zurückblickt,³ ist die empirische Evidenz zur steuerlichen Unsicherheit indessen sehr unvollständig.⁴ Jüngste empirische Studien fokussieren sich darauf, einzelne Risiken zu operationalisieren und die Praxis des Risikomanagements zu untersuchen.⁵ Unternehmerische Handlungen zur (kurzfristigen und langfristigen) Vermeidung von Steuerrisiken, die durch Änderungen des Steuerrechts und seiner Auslegung als Folge eines exogenen Schocks entstehen, wurden bislang nicht empirisch untersucht.

Unsere Untersuchung soll dazu beitragen, diese Forschungslücke zu schließen. Eine solche Analyse ist von Relevanz, da Steuerrisiken abhängig von Kontext und betroffener Steuerart variieren können. Zudem fehlt Wissen darüber, in welchem Umfang Unternehmen Unsicherheiten über steuerliche Änderungen zur Steuerplanung nutzen. Der Brexit eignet sich in besonderem Maße für die Untersuchung einer kontextabhängigen Handhabung von Steuerrechtsrisiken. Zum einen bestand eine anhaltende Unsicherheit über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (nachfolgend: UK).⁶ Zum anderen eröffnete die einmalige Situation des EU-Austritts neuartige Fragestellungen zur Anwendung des Steuerrechts in Bezug auf die sich aus dem Brexit ergebenden Sachverhalte. Darüber hinaus ermöglicht die Rechtskräftigkeit des Brexits zum 01.01.2021, verbunden mit

¹ IMF/OECD (2017), S. 5.

² IMF/OECD (2017), vgl. auch Zangari et al. (2017).

³ Vgl. Hey (2002); Rieger (2011), S. 5.

⁴ Vgl. IMF/OECD (2017), S. 6 und S. 13 ff.; Zangari et al. (2017), S. 20.

⁵ Vgl. Brühne/Schanz (2019); Neumann (2020).

⁶ Vgl. Bloom et al. (2019).

dem Abschluss eines Handelsabkommens zwischen der EU und der UK,⁷ Veränderungen in der Handhabung von Steuerrisiken im Zeitablauf zu analysieren.

Ziel dieses Beitrags ist es daher, die Wahrnehmung von Brexit-Steuerrisiken und ihre Auswirkungen auf das Steuerplanungsverhalten deutscher Unternehmen zu untersuchen. Hinsichtlich der Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen wird dabei die Nutzung kurzfristiger Steuergestaltungspotentiale von der Durchführung langfristiger Geschäftsanpassungen unterschieden. Im Fokus der Untersuchung stehen (finanzielle) Risiken, die sich infolge einer Rechtsformaberkennung britischer Unternehmen mit Verwaltungssitz in Deutschland (Ltds⁸), dem Wegfall von Quellensteuerbefreiungen auf Gewinnausschüttungen, erschwerten Bedingungen der Umsatzbesteuerung im Warenverkehr sowie einer Entstrickungs- oder Hinzurechnungsbesteuerung ergaben (nachfolgend: Brexit-Steueränderungen). Im Rahmen der Analyse teilen wir diese Einzelrisiken anhand gesetzlicher Grundlagen in die drei Risikokategorien Transaktionsrisiko, Rechtsform-/Strukturrisiko sowie formelles Risiko ein. Die Risikokategorien unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der zugrundeliegenden steuerlichen Rechtsunsicherheit. Da Steuerplanungsmaßnahmen häufig unter Hinzuziehung externer Experten, insbesondere Steuerberatern, erarbeitet und festgelegt werden, werden im Rahmen dieser Untersuchung neben Unternehmensvertretern zusätzlich die Handlungsempfehlungen deutscher Steuerberater analysiert.

Anhand einer zwischen Oktober 2019 und Januar 2020 durchgeführten Befragung (Hauptbefragung) weisen wir Unternehmen und Steuerberater zunächst anhand des größten wahrgenommenen Risikos einer der zuvor abgeleiteten Risikokategorien zu. Durch die Einteilung der Stichprobe zeigen wir, dass sich die Wahrnehmung der steuerlichen Rechtsunsicherheit von Unternehmensvertretern und Steuerberatern nicht kontextbezogen ist, d.h. es zeigen sich keine Unterschiede zwischen den jeweiligen Risikokategorien. Dennoch zeigen sich wie erwartet Unterschiede in der Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen zwischen den Risikokategorien. Unternehmen nutzen nur in geringem Umfang Steuergestaltungspotentiale in Reaktion auf ein Transaktions- oder formelles Risiko. Bei Rechtsform-/Strukturrisiken, die in unserer Untersuchung eine mögliche Hinzurechnungsbesteuerung und Rechtsformaberkennung der Ltd. als steuerliche Änderungen beinhalten, konzentrieren sich Unternehmen hingegen zunächst auf die Planung langfristiger Geschäftsanpassungen. Im Einklang mit einer verzögerten Anpassung unternehmerischer

⁷ Vgl. EU (2020a).

⁸ Der Beitrag bezieht sich auf die Rechtsform der „Private Company Limited by Shares“ (Ltd.).

Investitionen⁹ zeigt sich somit auch aus steuerlicher Sicht ein „vorsichtiges“ Reaktionsverhalten von Unternehmen bei hoher und persistenter Unsicherheit aufgrund exogener Schocks („Wait & See“-Strategie). Andererseits unterscheidet sich diese unternehmerische Reaktion vom sonstigen Marktverhalten rund um den Brexit. So zeigen beispielsweise Gu und Hibbert¹⁰, dass Änderungen in der geschätzten Brexit-Wahrscheinlichkeit bereits innerhalb weniger Minuten in Eigenkapitalpreise eingepreist wurden. Die Ergebnisse einer im Februar 2021 durchgeführten Panelbefragung einer Teilstichprobe bestätigen unsere zuvor gewonnenen Ergebnisse und verdeutlichen die Relevanz des Zusammenspiels von wahrgenommener Rechtsunsicherheit, Komplexität einer Maßnahme zur Vermeidung von Steuerrisiken sowie dem Steuerplanungsverhalten aus Unternehmenssicht.

Steuerberater wiederum raten demgegenüber nicht nur in wesentlich höherem Umfang zur Nutzung von Steuergestaltungsoptionen sowie langfristigen Geschäftsanpassungen, sondern empfehlen trotz bestehender Unsicherheit auch eine möglichst schnelle Umsetzung beider Handlungsalternativen. Gemäß der Panelbefragung nähert sich das unterschiedliche Handlungsverhalten von Steuerberatern und Unternehmen erst bei vollständiger Gewissheit über einen exogenen Schock an.

Der vorliegende Beitrag gliedert sich wie folgt. Zunächst erfolgt in Kapitel 2 die Kategorisierung der Brexit-Steuerrisiken und die Ableitung der Risikokategorien. Basierend hierauf werden Hypothesen über mögliches unternehmerisches Handlungsverhalten und Handlungsempfehlungen der Steuerberater abgeleitet. Kapitel 3 erläutert das Untersuchungsdesign sowie die finale Stichprobe. In Kapitel 4 werden anhand der Ergebnisse der Hauptbefragung die wahrgenommene Rechtsunsicherheit sowie das Steuerplanungsverhalten der befragten Unternehmen und Steuerberater in Bezug auf die Risikokategorien dargestellt und diskutiert. Darauf aufbauend werden basierend auf der durchgeführten Panelbefragung zentrale Veränderungen durch den Eintritt des Brexits analysiert. Der Beitrag schließt mit einem Fazit in Kapitel 5.

⁹ Vgl. Bloom et al. (2007); Bloom et al. (2019), S. 13.

¹⁰ Gu und Hibbert (2020).

2. Theoretische Grundlagen und Hypothesenbildung

2.1. Kategorisierung von Brexit-Steuerrisiken

Steuerrisiken umfassen im Allgemeinen sämtliche Unsicherheiten über zukünftige steuerliche Ergebnisse,¹¹ wobei deren inhärente Komponenten (z.B. Compliance Risiken, Reputationsrisiken, Steuerprozessrisiken etc.) abhängig von der Definition variieren.¹² In Bezug auf die im Rahmen dieser Studie untersuchten fünf Brexit-Steueränderungen werden vordergründig finanzielle Steuerrisiken in Form steuerlicher Liquiditäts- oder Mehrbelastungen diskutiert. So ist seit dem Eintritt des Brexits bei Gewinnausschüttungen an britische Mutterunternehmen mit einer Quellensteuerbelastung von mindestens 5% der Bruttodividende zu rechnen.¹³ Aufgedeckte stille Reserven durch die Überführung von Wirtschaftsgütern in britisches Betriebsvermögen sowie passive Einkünfte von britischen Tochtergesellschaften können infolge einer Entstrickungs- bzw. Hinzurechnungsbesteuerung mit Körperschaft- und ggf. Gewerbesteuer belastet werden.¹⁴ Bei der Entstrickungsbesteuerung beschränkt sich das finanzielle Steuerrisiko durch den Wegfall einer rätierlichen Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens auf temporäre Liquiditätsnachteile. Eine Definitivbelastung im Zuge der Hinzurechnungsbesteuerung kann von Anrechnungsüberhängen und einer Gewerbesteuerbelastung abhängen.¹⁵

Infolge der Rechtsformaberkennung der Ltd. wurden gleich zwei mögliche finanzielle Risiken diskutiert, die Zwangsliquidation mit der Rechtsfolge einer Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven im Betriebsvermögen der inländischen Betriebsstätte der Ltd. sowie die zukünftige Besteuerung auf Gesellschafterebene unter Anwendung eines meist nachteiligen persönlichen Einkommensteuersatzes.¹⁶

Gesondert zu betrachten ist zudem die Umsatzbesteuerung, bei der finanzielle Steuerrisiken aufgrund einer Steuerbefreiung der Ausfuhr und eines Vorsteuerabzugs geschuldeter Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich weder aus Import- noch aus Exportgeschäften resultieren

¹¹ Die Begriffe Unsicherheit und Risiko werden im Folgenden als Synonyme verwendet, da uns eine Unterscheidung für die vorliegende Fragestellung nicht als sinnvoll erscheint. Vgl. zur Unterscheidung dieser Begriffe Schneider (1992), S. 35-40; Rieger (2011), S. 27 ff.

¹² Vgl. Brühne/Schanz (2019), S. 17 ff.; Neumann et al. (2020), S. 1794.

¹³ Im Outbound-Fall verzichtet das UK zwar (bisher) auf die Erhebung von Quellensteuern, allerdings konnten steuerliche Auswirkungen auf Ebene der deutschen Muttergesellschaft durch einen Wegfall des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs folgen. Vgl. Lüdicke (2017); Schneider et al. (2019), S. 6 f.

¹⁴ Vgl. Bode et al. (2016), S. 1368; Schneider et al. (2019), S. 6 und S. 8.

¹⁵ Vgl. Haase (2019), S. 828.

¹⁶ Vgl. Seeger (2016); Bode et al. (2016), S. 1368; Richter/Schlücke (2019), S. 55 ff.; Geyer/Ullmann (2019), S. 308.

sollten.¹⁷ Diese Steuerbefreiung ist allerdings an die Umstellung unternehmensinterner Prozesse, z.B. von innergemeinschaftlichen Lieferungen (Erwerben) auf Ausfuhren (Einfuhren), geknüpft.¹⁸ Diese Prozessanpassungen können zu einer Exposition gegenüber formellen Risiken führen, z.B. durch fehlerhafte Nachweisführung. In Abhängigkeit davon können auch Ex- und Importe finanzielle Steuerrisiken bergen.¹⁹

Auf mögliche steuerliche Änderungen durch den Brexit und die daraus resultierenden Steuerrisiken wurde vielfach in der Fachliteratur hingewiesen, womit diese im Wesentlichen allesamt vorhersehbar waren. Dennoch konnten aufgrund von *Unsicherheiten über den tatsächlichen Eintritt der Steuerbelastungen sowie deren Ausmaß (nachfolgend: Rechtsunsicherheit)* Unterschiede zwischen den Brexit-Steueränderungen bestehen. Die Unsicherheit über den Eintritt steuerlicher Belastungen bezieht sich dabei auf eine Unsicherheit über die Anwendung steuerrechtlicher Regelungen auf die genannten Sachverhalte sowie deren Rechtsfolgen nach dem Brexit. Sie ergab sich aufgrund von steuerrechtlichen „Graubereichen“ in bereits bestehenden oder neu geschaffenen steuerlichen Grundlagen, die finanzielle Steuerrisiken begünstigen oder abwenden konnten.²⁰ Die Unsicherheit über das Ausmaß der Steuerbelastung bezieht sich auf die Kalkulierbarkeit der steuerlichen Bemessungsgrundlage und somit die tatsächliche Höhe einer finanziellen Belastung. Aufgrund von Unterschieden in der Rechtsunsicherheit wird angenommen, dass das Steuerplanungsverhalten zwischen den steuerlichen Änderungen variieren kann. Für eine Analyse des Steuerplanungsverhaltens haben wir daher anhand objektiver Steurdeterminanten über die Rechtsunsicherheit (z.B. gesetzgeberische Maßnahmen im Zuge des Brexit-StBG, Komplexität der Rechtsprechung, etc.) eine Kategorisierung der sich aus den steuerlichen Änderungen ergebenden finanziellen Steuerrisiken in drei Risikokategorien als Bezugsrahmen unserer Befragungen abgeleitet. Abbildung 1 verdeutlicht diese Kategorisierung, die nachfolgend näher erläutert wird.²¹

Die erste Risikokategorie bilden die finanziellen Risiken einer Quellensteuerung von Gewinnausschüttungen und einer Entstrickungsbesteuerung bei der Überführung von Wirtschaftsgütern (nachfolgend: Transaktionsrisiken²²). Transaktionsrisiken beinhalten eine

¹⁷ Zur Neutralität der Umsatzsteuer vgl. Benzarti/Tazhitdinova (2019), S. 6 f.

¹⁸ Hierzu im Detail vgl. Harksen et al. (2019); Vobbe (2019).

¹⁹ Vgl. Burghardt (2017), S. 308; Vobbe/Thiele (2019), S. 211 f.; Amthor/Langer (2019), S. 408.

²⁰ Entsprechend sieht auch Hey (2002, S. 67-90) die Ursachen von Steuerplanungsunsicherheit in einer Unsicherheit des Steuerrechts, die aus Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung resultieren kann.

²¹ Die in der Abbildung dargestellte Abgrenzung unterschiedlicher Steuerplanungsmaßnahmen zur Vermeidung der Steuerrisiken wird in Kapitel 2.2 erläutert.

²² Die Wahl der Bezeichnung der einzelnen Risikokategorien erfolgt im Wesentlichen zur Veranschaulichung.

verhältnismäßig geringe Unsicherheit über den Eintritt und das Ausmaß finanzieller Belastungen. Mit Einführung des § 4g Abs. 6 EStG stellte der Gesetzgeber klar, dass ein Ausgleichsposten nur noch für vor dem Brexit verwirklichte Tatbestände der (fiktiven) Entnahme bzw. Veräußerung gebildet werden kann.²³ Hinsichtlich des Wegfalls der Quellensteuerbefreiung bestand anfangs zwar Unsicherheit über den Umgang mit bestehenden Freistellungsbescheinigungen nach dem Brexit,²⁴ durch mangelnde unilaterale Maßnahmen musste jedoch auch hier fest mit dem Eintritt einer Steuerbelastung gerechnet werden. Zudem erleichtert die Transaktionsbezogenheit der Quellen- und Entstrickungsbesteuerung zumindest für zum Zeitpunkt des Brexits bereits geplante Gewinnausschüttungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern die Feststellung der Bemessungsgrundlage.

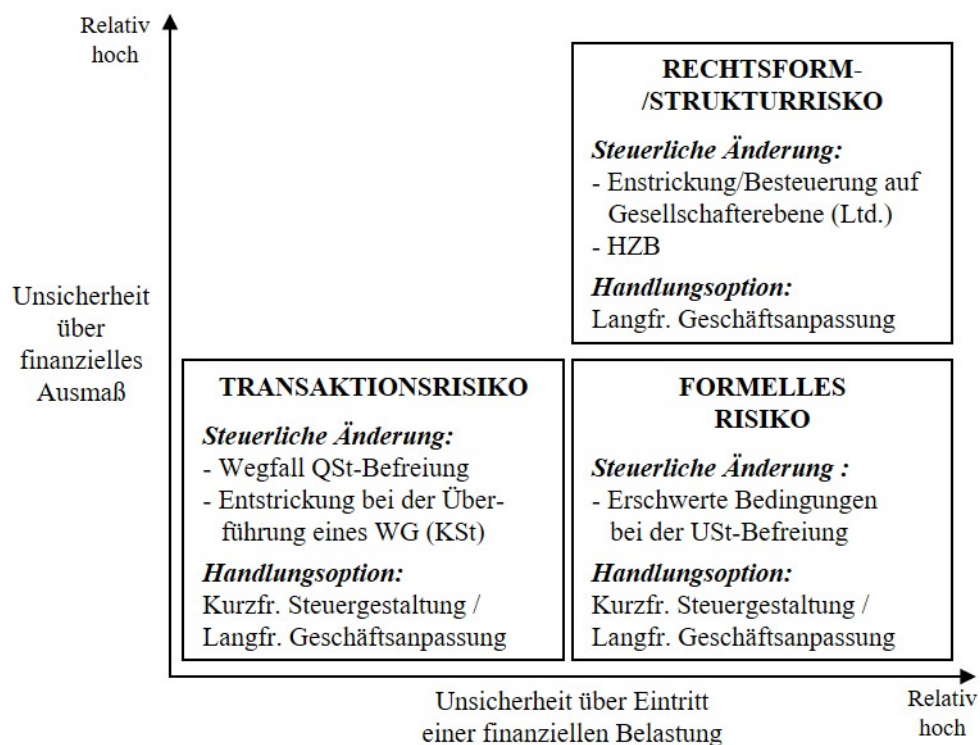


Abbildung 1. Kategorisierung von Brexit-Steuerrisiken

Im klaren Gegensatz dazu stehen die finanziellen Risiken aus einer Hinzurechnungsbesteuerung (HZB) und Rechtsformaberkennung der Ltd (Ltd.) (nachfolgend: Rechtsform-/Strukturrisiken), da aufgrund gesetzlicher „Graubereiche“ Unsicherheit über den Eintritt finanzieller Belastungen verbleiben konnte. Für bestehende Zwischengesellschaften mit passiven Einkünften in der UK, die bislang eine Entlastung nach § 8 Abs. 2 AStG in Anspruch

²³ Vgl. Zöller/Steffens (2019), S. 287; Richter/Schlücke (2019), S. 52. Kudert/Kahlenberg FR 2019, S. 250.

²⁴ Vgl. Herbst/Gebhardt (2016), S. 1711; Hagemann (2019), S. 21.

nehmen konnten, ergab sich diese aufgrund laufender Entwicklungen in der EuGH- und BFH-Rechtsprechung sowie zu der ATAD-Umsetzung.²⁵ Vor diesem Hintergrund wurde mehrfach eine Ausweitung der Entlastungsmöglichkeit auf Drittstaatenkonstellationen und eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15% (einen unterhalb des derzeit in UK geltenden Körperschaftsteuersatzes) gefordert.²⁶ Das jüngst veröffentlichte BMF-Schreiben vom 21.03.2021, das eine solche Entlastungsmöglichkeit für Drittstaatenfälle regelt, verdeutlicht den Klarstellungsbedarf.²⁷ Empfehlungen zur Absenkung der Niedrigsteuergrenze im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum ATAD-Umsetzungsgesetz wechselten teilweise.²⁸ Die finanziellen Risiken einer Entstrickungsbesteuerung durch die Rechtsformaberkennung der Ltd. wollte der Gesetzgeber kurzfristig vor dem anvisierten Brexit zum 29.03.2019 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Brexit-StBG²⁹ (§ 12 Abs. 4 KStG) ausräumen.³⁰ Als Konsequenz der gesetzlichen Änderungen des Brexit-StBG wurde auf Grundlage des Rechtstypenvergleichs die bereits mehrheitlich anerkannte fortbestehende Körperschaftsteuersubjekteigenschaft der Ltd. bejaht.³¹ Diese Beurteilung der Ltd. hängt allerdings maßgeblich von der jeweiligen Gesellschafterstruktur ab. Im Einzelfall (z.B. Ein-Mann-Ltd.) konnte damit Unsicherheit verbleiben, wie die Ltd. und die nach dem Brexit angeschafften Wirtschaftsgüter steuerlich zu behandeln sind.³² Für die Einschätzung des Eintritts einer steuerlichen Rechtsformaberkennung der Ltd. und der damit verbundenen finanziellen Steuerrisiken war somit die Auslegung und Anwendung des Rechtstypenvergleichs entscheidend. Zusätzlich mussten Spillover-Effekte zivilrechtlicher Konsequenzen und dadurch Unsicherheiten, z.B. im Bereich des Steuerverfahrensrechts, berücksichtigt werden.³³ Die Unsicherheit über die zukünftige steuerliche Behandlung der Ltd. kann damit auch eine Abschätzung der tatsächlichen steuerlichen Belastung erschweren. Ebenso sind die Regelungen zur HZB mitunter komplex.³⁴ Aufgrund ihres Charakters als Dauersachverhalt lässt

²⁵ Vgl. Kahlenberg/Quilitzsch (2021).

²⁶ Vgl. Kortendick et al. (2019), S. 515; BDI et al. (2019), S. 24 ff.; Kielawa-Buzala (2020), S. 615.

²⁷ Bundesministerium der Finanzen (2021).

²⁸ Frühere RefE und der aktuelle Gesetzesentwurf gegen eine Herabsetzung: vgl. Bundesministerium der Finanzen (2019b), S. 78; Bundesministerium der Finanzen (2020a), S. 85; BT (2021), S. 58; Zwischenzeitlich für eine Absenkung: vgl. BR-Drucksache 503/1/20 (2020), S. 95.

²⁹ Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU v. 25.3.2019, BGBl. I 2019, 357 („Brexit-StBG“).

³⁰ Drucksache 19/7959 (2019), S. 27 f.

³¹ Vgl. Geyer/Ullmann (2019), S. 309; Holle/Weiss (2019), S. 253; Kudert/Kahlenberg (2019), S. 253.

³² Zur Diskussion vgl. Geyer/Ullmann (2019), S. 310; Link, (2019), S. 870; Frotscher (2021), S. 3 f. (auch kritisch zum Bundesministerium der Finanzen (2021)).

³³ Vgl. Bron (2019), S. 666. Die Bekanntgabe und Vollstreckung von Steuerbescheiden gegen eine Ltd. wurde mit BMF-Schreiben v. 30.12.2020 geregelt: Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2020a).

³⁴ Vgl. Haase (2019), S. 829.

sich die Höhe der steuerlichen Belastung zudem nur bedingt zum anvisierten Brexitzeitpunkt bestimmen.

Die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die umsatzsteuerlichen Änderungen (nachfolgend: formelle Risiken) liegt zwischen den beiden Risikokategorien Transaktions- und Rechtsform-/Strukturrisiken. Mit Blick auf die Umsatzbesteuerung bestätigten gesonderte BMF-Schreiben die steuerlichen Konsequenzen des Brexits.³⁵ Sofern daraufhin Prozessanpassungen vorgenommen wurden, konnte dennoch vor allem in der Übergangszeit Unsicherheit über mögliche formelle Versäumnisse und als Folge Unsicherheit über den Eintritt finanzieller Belastungen verbleiben. Die Risiken der Umsatzbesteuerung unterscheiden sich daher insofern von den Transaktions- und Rechtsform-/Strukturrisiken, dass sie nicht vollständig bekannt sein (oder geschätzt werden) konnten.³⁶ Auch die Einschätzung des tatsächlichen Ausmaßes der steuerlichen Belastung konnte durch die bestehende Unsicherheit über formelle Versäumnisse beeinträchtigt werden. Betrachtet man andererseits auch hier eine Transaktionsbezogenheit einzelner bereits zum Brexittermin geplanter Ex- und Importe, sollte zumindest im Übergangszeitpunkt eine Bestimmung der zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage möglich gewesen sein.

Es ist anzumerken, dass auch eine Ungewissheit über den tatsächlichen Brexit, insbesondere über den Zeitpunkt des Brexits und den Ausgang der Brexitverhandlungen, die Rechtsunsicherheit über den Eintritt der jeweiligen steuerlichen Belastungen beeinflussen kann.³⁷ Für Zwecke der Studie wird allerdings angenommen, dass dieser Einfluss über sämtliche steuerliche Änderungen gleichermaßen bestand. Wurde beispielsweise zum 31.01.2020 mit einem harten Brexit gerechnet, war sowohl mit dem Wegfall einer Anwendung der Niederlassungsfreiheit als auch der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu rechnen.³⁸ Darüber hinaus kann die subjektive Wahrnehmung der Rechtsunsicherheit in Abhängigkeit von individuellen Determinanten (z.B. steuerlicher Expertise) oder externen Einflussfaktoren von der anhand objektiver Steurdeterminanten abgeleiteten Klassifizierung der Brexit-

³⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2019) (zurückgenommen aufgrund der Übergangsregelung am 16.01.2020; vgl. Bundesministerium der Finanzen (2020b)); Bundesministerium der Finanzen (2020c).

³⁶ Die Unsicherheit über die finanziellen Risiken in der Umsatzbesteuerung kommt somit dem Konzept von Knight (1921) zur unvorhersehbaren „echten“ Unsicherheit näher.

³⁷ Für einen ausführlichen Überblick über den Verlauf des Brexits vgl. Walker (2020).

³⁸ Ein Unterschied könnte sich ergeben, wenn davon ausgegangen wurde, dass Regelungen zur Vermeidung einzelner Steuerrisiken im Rahmen eines Austrittsabkommens oder z.B. eines Freihandelsabkommens getroffen werden. Explizite Regelungen waren jedoch zunächst nicht vorgesehen. Ein Freihandelsabkommen hätte zudem insbesondere auf die Ertragsbesteuerung keine Auswirkungen (Kudert et al. (2017), S. 997).

Steuerrisiken abweichen.³⁹ Es ist daher erforderlich zu untersuchen, inwieweit sich die aus den gesetzlichen Grundlagen abgeleitete Rechtsunsicherheit innerhalb der Risikokategorien auf die wahrgenommene steuerliche Rechtsunsicherheit übertragen lässt und inwieweit sich somit eine kontextabhängige Einschätzung von Steuerrisiken ergibt.

2.2. Unternehmerisches Steuerplanungsverhalten in Bezug auf Brexit-Steuerrisiken

Innerhalb der abgeleiteten Risikokategorien lassen sich des Weiteren verschiedene *Steuerplanungsmaßnahmen zur Vermeidung von Steuerrisiken* unterscheiden. Grenzt man diese nach der Art der Handlung ab, differenzieren wir in Anlehnung an die Literatur zu Gewinnverlagerungen zwischen kurzfristigen Steuergestaltungspotentialen und langfristigen Geschäftsanpassungen. Kurzfristige Steuergestaltungspotentiale umfassen intertemporale Einkommensverlagerungen.⁴⁰ Solche Maßnahmen ermöglichen eine zeitliche Verlagerung oder betragsmäßige Anpassung von steuerpflichtigem Einkommen auf einen Zeitpunkt vor einen geplanten Brexittermin. Geschäftsanpassungen wiederum beinhalten langfristige Geschäftsentscheidungen, z.B. Standortentscheidungen.⁴¹

Kurzfristige Steuergestaltungsoptionen boten sich vor allem in Hinblick auf die untersuchten Transaktionsrisiken an. Geplante Gewinnausschüttungen oder Überführungen von Wirtschaftsgütern konnten der Höhe nach angepasst oder zeitlich vorverlegt werden.⁴² Empirische Studien belegen solche Effekte zumindest für die Repatriierung von Gewinnen bei antizipierten Veränderungen der Ausschüttungsbesteuerung.⁴³ Als Reaktion auf den Wegfall der Quellensteuerbefreiung waren darüber hinaus langfristige Geschäftsanpassungen durch eine Anpassung der Konzernstruktur denkbar.⁴⁴ Ein solcher Einfluss der Quellenbesteuerung auf tatsächliche Auslandsinvestitionen konnte empirisch bislang jedoch nur teilweise belegt werden.⁴⁵ Vor dem Hintergrund, dass UK-Gesellschaften jedoch häufig als EU-Holding zur Minimierung ausländischer Quellensteuern errichtet wurden,⁴⁶ sollten solche Maßnahmen denkbar sein. Ob sich langfristige Geschäftsanpassungen zur Vermeidung der Entstrickungsbesteuerung bei der Überführung von Wirtschaftsgütern anbieten, kann vom jeweiligen Sachverhalt abhängen.

³⁹ Vgl. Rieger (2011), S. 31; Blaufus et al. (2020), S. 28 f.

⁴⁰ Als Beispiel für intertemporale Einkommensverlagerungen vgl. Dobbins et al. (2018), S. 313.

⁴¹ Vgl. z.B. Schanz et al. (2017).

⁴² Vgl. Herbst/Gebhardt (2016), S. 1711; Kubik/Münch (2018), S. 2988; Hagemann (2019), S. 18.

⁴³ Vgl. Altshuler et al. (1994).

⁴⁴ Vgl. Herbst/Gebhardt (2016), S. 1711.

⁴⁵ Vgl. Overesch/Wamser (2009), S. 1671; Marques/Pinho (2014), S. 543 f.; Schanz et al. (2017), S. 272.

⁴⁶ Vgl. Mintz/Weichenrieder (2010), S. 30; Linn (2016), S. 558; Riet/Lejour (2018); Nakamoto et al. (2019).

Vergleichsweise zweifelhaft könnte die Nutzung kurzfristiger Steuergestaltungspotentiale in Hinblick auf Rechtsform-/Strukturrisiken sein. Zwar könnte eine zeitliche Vorverlagerung von Geschäftsvorfällen und der dadurch erzielten passiven Einkünfte innerhalb des UK zur Vermeidung einer Hinzurechnungsbesteuerung erfolgen. Erfolgte eine Anpassung jedoch unterjährig (z.B. zum 31.10.2019), verblieb die Unsicherheit, ob eine Aufteilung der Zwischeneinkünfte in Einkünfte mit und ohne Substanz Ausnahme erfolgen kann.⁴⁷ Finanzielle Steuerrisiken konnten daher kaum ohne eine komplexe Anpassung des zugrundeliegenden Sachverhaltes, z.B. in Form einer Verlagerung von Geschäftstätigkeiten und Einkünften in einen anderen EU-Staat, vermieden werden.⁴⁸ Frühere empirische Studien belegen die Auswirkungen von Verschärfungen in der Hinzurechnungsbesteuerung auf langfristige Geschäftsanpassungen, wie z.B. die Sitzverlagerungen multinationaler Unternehmen.⁴⁹ Gleichmaßen konnten die Steuerrisiken aus der Rechtsformaberkennung einer Ltd. nur durch eine Umstrukturierung vollständig ausgeschlossen werden, sofern auf Grundlage des Rechtstypenvergleichs nicht rechtssicher die Körperschaftsteuersubjekteigenschaft gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 KStG nachgewiesen wurde.⁵⁰ Da hinsichtlich beider Risiken jedoch ein umfangreicher steuerrechtlicher Graubereich und somit hohe Unsicherheit über tatsächliche steuerliche Mehrbelastungen herrschte, hätte ebenso ein Unterlassen entsprechender Maßnahmen gerechtfertigt sein können.

Die Handlungsoptionen im Bereich der formellen Risiken umfassen in erster Linie die diskutierten Prozessanpassungen. Die Umsatzsteuer scheint internationale Handelsströme wenig zu beeinflussen.⁵¹ Bei angenommener Steuerneutralität der Umsatzbesteuerung sollten kurzfristige Steuergestaltungspotentiale somit grundsätzlich nicht notwendig werden. Um finanzielle Steuerrisiken durch formelle Fehler jedoch zumindest in der Übergangszeit zu vermeiden, bot sich auf Grundlage der BMF-Schreiben für deutsche Unternehmen die Möglichkeit, Ex- bzw. Importe zeitlich vorzuverlegen. Noch kurzfristig vor dem Brexit begonnene Warenlieferungen konnten weiterhin den Regelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen/Erwerben unterliegen, wobei diese Regelungen aufgrund des Austrittsabkommens vom 31.01.2020 einheitlich auch aus britischer Sicht galten.⁵² Ob darüber hinaus langfristigen

⁴⁷ Vgl. Bärsch et al. (2019), S. 1984; Bron (2019), S. 665.

⁴⁸ Allgemein zu Gestaltungsmöglichkeiten bei der HZB: vgl. Haase (2017) S. 35.

⁴⁹ Vgl. Voget (2011); Ruf/Weichenrieder (2012); Clifford (2017); Baumann et al. (2020).

⁵⁰ Zu möglichen Gestaltungsoptionen: vgl. Teichmann/Knaier (2020), S. 17 mwN.

⁵¹ Benzarti/Tazhitdinova (2020) finden für die EU im Zeitraum 1988-2016 nur eine geringe Reaktion von Handelsströmen auf Umsatzsteuersatzänderungen.

⁵² Art. 51 Abs. 1 des Austrittsabkommens vgl. EU (2020b). Es bestanden zunächst Unklarheiten über die Abwicklung in UK: vgl. Vobbe (2019), S. 2037.

Geschäftsanpassungen aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Vorrang vor notwendigen Prozessanpassungen gegeben wurde, bleibt offen.

Die Ausführungen werfen die Frage auf, welche Entscheidungen deutsche Unternehmen über die Nutzung der zur Verfügung stehenden Steuerplanungsmaßnahmen unter den bestehenden Unsicherheiten treffen. Studien belegen, dass eine hohe Exposition gegenüber Brexit-bedingten Unsicherheiten bereits vor 2019 Auswirkungen auf unternehmerische Entscheidungen hatte.⁵³ Bloom et al.⁵⁴ zeigen allerdings ebenfalls, dass sich die Effekte, wie z.B. Investitionsrückgänge, nicht wie vorhergesagt bereits sprunghaft innerhalb des ersten Jahres nach dem Referendum materialisierten, sondern sich vielmehr allmählich über Jahre hinweg aufbauten. Als Erklärung für diese Verzögerungen wird das „vorsichtige“ Reaktionsverhalten von Unternehmen bei hoher und persistenter Unsicherheit aufgrund exogener Schocks angeführt („Wait & See“-Strategie).⁵⁵ In Anlehnung daran deuten auch Umfragen darauf hin, dass die wirtschaftliche Unsicherheit des Brexits die tatsächliche Umsetzung konkreter Maßnahmen erschwerte.⁵⁶ Insgesamt leiten wir aus den Ausführungen daher folgende Forschungshypothesen ab:

H1: Unternehmen, die Transaktionsrisiken als größtes Risiko einstufen, haben häufiger Steuerplanungsmaßnahmen zur Vermeidung von Brexit-Steuerrisiken umgesetzt als Unternehmen, die Rechtsform-/Strukturrisiken als größtes Risiko einstufen. Dies gilt insb., wenn die Steuerplanungsmaßnahmen kurzfristige Steuergestaltungen betreffen.

H2: Unternehmen, die Transaktionsrisiken als größtes Risiko einstufen, haben seltener Steuerplanungsmaßnahmen zur Vermeidung von Brexit-Steuerrisiken für die Zukunft geplant als Unternehmen, die Rechtsform-/Strukturrisiken als größtes Risiko einstufen. Dies gilt insb., wenn die Steuerplanungsmaßnahmen langfristige Geschäftsanpassungen betreffen.

2.3. Steuerplanungsverhalten von Steuerberatern in Bezug auf Brexit-Steuerrisiken

Die Identifikation unternehmerischer Risiken erfordert Expertenwissen.⁵⁷ Da Steuerrisiken gewöhnlich gesondert von anderen Unternehmensrisiken betrachtet werden,⁵⁸ muss speziell steuerliche Expertise zur Verfügung stehen, um Steuerrisiken in komplexen Sachverhalten adäquat bewerten zu können. Steuerliche Beratung kann somit von Steuerpflichtigen zur

⁵³ Vgl. Hassan et al. (2020).

⁵⁴ Bloom et al. (2019).

⁵⁵ Bloom et al. (2019), S. 13. Allgemein zur „Wait & See“-Strategie bei Investitionsentscheidungen: vgl. Bloom et al. (2007).

⁵⁶ Vgl. DIHK (2019), S. 6; KPMG/BCCG (2019), S. 3.

⁵⁷ Vgl. Aven (2015), S. 2 f.

⁵⁸ Vgl. Brühne/Schanz (2019), S. 32; Neumann et al. (2020), S. 1793.

Bewältigung steuerlicher Komplexität eingesetzt werden.⁵⁹ Daneben kann gerade bei steuerlichen Spezialthemen der Einsatz von externem Expertenwissen erforderlich sein.⁶⁰ Da externe Berater aufgrund ihrer Expertise die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz vorgeschlagener Managementpraktiken fördern, kann dies auch bei der unternehmensinternen Durchsetzung von Maßnahmen von Bedeutung sein.⁶¹

Steuerberater können damit durch ihre Handlungsempfehlungen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten von Steuerpflichtigen nehmen.⁶² Bisherige Studien befassen sich vornehmlich mit dem Einfluss steuerlicher Beratung auf die Steuerkonformität bzw. -aggressivität von Steuerpflichtigen. Dabei zeigen Studien aus den USA, Australien und Neuseeland zum einen eine hohe Bereitschaft des Steuerpflichtigen, Steuerberaterempfehlungen trotz abweichender Präferenzen zu folgen.⁶³ Zum anderen stellt die finale Steuerposition jedoch meist einen Kompromiss aus steuerlicher Beratung und Mandantenpräferenzen dar.⁶⁴

Aufgrund dieser angenommenen Wechselwirkung kann es von Relevanz sein zu untersuchen, inwieweit sich die Handlungsempfehlungen von Steuerberatern in Bezug auf die Vorbeugung von Steuerrisiken von unternehmerischen Handlungen unterscheiden. Im Einklang mit der Annahme zum „vorsichtigen“ unternehmerischen Verhalten unter Unsicherheit belegen einige Studien, dass Steuerzahler bei steuerlicher Rechtsunsicherheit konservative Steuerberatung nachfragen.⁶⁵ Würde sich dies in den Handlungsempfehlungen der Steuerberater widerspiegeln, sollten Steuerberater gemäß unserer Kategorisierung der Steuerrisiken ebenfalls eher zu einer Planung langfristiger Geschäftsanpassungen bei Rechtsform-/Strukturrisiken raten. Andererseits postulieren Studien, dass Steuerberater und dadurch auch Steuerpflichtige bewusst die Mehrdeutigkeit von Steuergesetzen nutzen.⁶⁶ Basierend hierauf würde auch bei Rechtsform-/Strukturrisiken sowohl ein Rat zur frühzeitigen Steuerplanung als auch zum Unterlassen von Handlungen in Betracht kommen. Die vielfältigen Wirkungsrichtungen rechtfertigen daher folgende, angesichts der explorativen Forschungsfrage negativ formulierte Hypothese:

H3: Die Handlungsempfehlungen von Steuerberatern zur Vorbeugung von Brexit-Steuerrisiken unterscheiden sich nicht von unternehmerischen Handlungen.

⁵⁹ Vgl. Eichfelder et al. (2012); Blaufus et al. (2014), S. 812; Helbig (2018), S. 175; Bransch/Gurr (2019), S. 246.

⁶⁰ Vgl. Feller/Schanz (2017), S. 514).

⁶¹ Vgl. Subramaniam et al. (2011 S. 139); Feller/Schanz (2017, S. 514).

⁶² Vgl. Tan (2014), S. 243; Bransch/Gurr (2019), S. 246.

⁶³ Vgl. Beck et al. (1996), S. 70; Tan (1999), S. 439; Devos (2012), S. 20 f.

⁶⁴ Vgl. Tan (2014), S. 243.

⁶⁵ Vgl. Hite/McGill (1992); Devos (2012), S. 20; Tan (1999), S. 443.

⁶⁶ Bobek et al. (2010) S. 46f.; Lubbe/Nienaber (2012), S. 699.

3. Untersuchungsdesign

Die Hauptbefragung wurde in zwei Zeiträumen durchgeführt. Der erste Befragungszeitraum erstreckte sich über ca. einen Monat (26.09.2019 – 31.10.2019) vor dem auf Ende Oktober 2019 verlängerten Austrittsdatum. Aufgrund der weiteren Verschiebung der Austrittsfrist konnte die Befragung auf den Zeitraum vom 13.11.2019 bis 31.01.2020 vor dem tatsächlichen Brexit am 31.01.2020 verlängert werden. Die Auswertung der Hauptbefragung konzentriert sich auf die Gesamtmenge der Befragten beider Zeiträume. Um Veränderungen nach dem Ende der Übergangsfrist und somit durch den Eintritt der vollständigen Rechtskraft des Brexits zu messen, wurde eine Teilstichprobe der Hauptbefragung erneut befragt. Die Panelbefragung erfolgte im Februar 2021.

3.1. Aufbau der Befragung und Variablendefinition

Die Analyse des Steuerplanungsverhaltens erfordert im Wesentlichen eine Zuteilung der Befragten auf die drei Risikokategorien (Transaktionsrisiko, Rechtsform-/Strukturrisiko und formelles Risiko), eine Erfassung des Steuerplanungsverhaltens sowie der wahrgenommenen steuerlichen Rechtsunsicherheit.

Für die Zuteilung der Unternehmen und Steuerberater auf die Risikokategorien wurden diese im Rahmen der Befragung über die fünf untersuchten Brexit-Steueränderungen informiert.⁶⁷ Anschließend wurden die Unternehmensvertreter gebeten, aus den fünf steuerlichen Änderungen das für ihr Unternehmen größte Risiko zu wählen. Steuerberater wurden spiegelbildlich nach dem aus ihrer Sicht größten Risiko für ihre Mandanten gefragt. Jedes Unternehmen bzw. jeder Steuerberater wurde basierend auf dieser Angabe der entsprechenden Risikokategorie zugewiesen. Wurde beispielsweise eine „Hinzurechnungsbesteuerung“ als größtes Risiko gewählt, erfolgte eine Zuteilung des Befragten zur Kategorie der Rechtsform-/Strukturrisiken. Neben dem größten Steuerrisiko wurde zudem die Betroffenheit durch jedes einzelne Brexit-Steuerrisiko separat abgefragt. Der Durchschnitt der Angaben zu den fünf Brexit-Steuerrisiken bildet das zusätzliche Maß der Risikobetroffenheit.

Nach der Auswahl des größten Brexit-Steuerrisikos sollten die Befragten detaillierte Angaben zur Steuerplanung in Hinblick auf dieses Risiko tätigen. Auch dabei betraf die Befragung der Unternehmensvertreter das Steuerplanungsverhalten des eigenen Unternehmens. Die

⁶⁷ Als Beispiel zur HZB: „Risiko, dass passive Einkünfte britischer Kapitalgesellschaften künftig trotz Substanznachweis zu den Einkünften der beherrschenden unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner in Deutschland hinzuzurechnen sind und dort auch ohne Ausschüttung einer Besteuerung unterliegen.“

Befragung der Steuerberater bezog sich im Gegensatz dazu auf die Handlungen, zu denen sie ihren Mandanten geraten haben. Entsprechend der theoretischen Ableitungen wurde der Status der Handlungen bzw. der Handlungsempfehlungen in bereits umgesetzte und/oder für die Zukunft geplante (aber noch nicht umgesetzte) Maßnahmen unterschieden. Zudem wurde die Art der Steuerplanungsmaßnahme innerhalb der umgesetzten und geplanten Maßnahmen die Abfrage in die von uns identifizierten kurzfristigen Steuergestaltungen und/oder langfristigen Geschäftsanpassungen unterschieden. In der Kategorie der Transaktionsrisiken und formellen Risiken unterschied diese Abfrage daher zwischen kurzfristigen Steuergestaltungen (insb. betragsmäßige oder zeitliche Anpassung) und sonstigen Maßnahmen (offenes Antwortfeld). Die unter sonstigen Maßnahmen getätigten Angaben, z.B. eine „Umstrukturierung und Geschäftsverlagerung“, bilden das Maß für die langfristigen Geschäftsanpassungen innerhalb dieser Kategorien. In Bezug auf die Rechtsformaberkennung der Ltd. in der Kategorie der Rechtsform-/Strukturrisiken beschränkte sich die Abfrage der Art der Steuerplanungsmaßnahme auf langfristige Geschäftsanpassungen (z.B. Umwandlung der Ltd.). Hinsichtlich einer möglichen HZB wurden wiederum sowohl zeitliche Anpassungen als kurzfristige Steuergestaltungsoption und langfristige Geschäftsanpassungen (z.B. die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten in die EU) abgefragt.

Im Ergebnis ergeben sich dadurch die folgenden vier Handlungsvariablen: Umgesetzte Steuergestaltung, geplante Steuergestaltung, umgesetzte Geschäftsanpassung und geplante Geschäftsanpassung. Neben den Handlungen in Reaktion auf das jeweils angegebene größte Brexit-Steuerisiko, auf welchem auch die Einstufung in die jeweilige Risikokategorie basiert, wurden auch Handlungen in Reaktion auf die jeweils verbleibenden vier Brexit-Steuerisiken (nachfolgend: Sekundärrisiken) im Hauptteil der Befragung erfasst. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein Unternehmen das größte Brexit-Steuerisiko in der Änderung der Umsatzbesteuerung sieht, aber dennoch bereits eine Gewinnausschüttung vorgezogen hat, um eine Quellenbesteuerung derselben nach dem Brexit zu vermeiden. Handlungen in Reaktion auf Sekundärrisiken wurden ohne Unterscheidung in die vier Handlungsoptionen abgefragt. Für die Analyse stellen alle Handlungsvariablen Dummy-Variablen dar, die den Wert 1 annehmen, sofern ein Unternehmen bereits eine bestimmte Handlung umgesetzt (geplant) hat bzw. sofern ein Steuerberater seinen Mandanten bereits zur Umsetzung (Planung) einer bestimmten Handlung geraten hat. Insgesamt unterscheidet eine solch detaillierte Abfrage des Steuerplanungsverhaltens in Bezug auf gezielte steuerliche Einzelrisiken unsere Untersuchung

maßgeblich von vorherigen Studien zum Brexit, welche sich auf wirtschaftliche Risiken im Allgemeinen beziehen.⁶⁸

Für die Analyse einer kontextbezogenen Wahrnehmung von Brexit-Steuerrisiken und als wichtigster Einflussfaktor auf das Steuerplanungsverhalten wurde die wahrgenommene steuerliche Rechtsunsicherheit anhand von drei einzelnen Indikatoren gemessen. Auf einer Likert-Skala sollten die Befragten die allgemeine steuerliche Rechtsunsicherheit des Brexits, die erwartete Verbesserung der steuerlichen Rechtssicherheit innerhalb der auf die Befragung folgenden 6 Monate sowie die Schaffung von steuerlicher Rechtssicherheit durch gesetzgeberische Maßnahmen (insb. das Brexit-StBG) bewerten.⁶⁹ Der Durchschnitt über die drei Indikatoren bildet das Maß für die wahrgenommene steuerliche Rechtsunsicherheit (nachfolgend: wahrgenommene Rechtsunsicherheit). Unterschieden wird die wahrgenommene Rechtsunsicherheit dabei in eine niedrige, mittlere und hohe Rechtsunsicherheit anhand des 25%- und 75%-Quantils der Verteilung in der Gesamtstichprobe.

Schließlich wurden im Zuge der Befragung Einschätzungen zum erwarteten Brexit-Szenario und zu verschiedenen externen Einflussfaktoren auf das steuerliche Planungsverhalten als Kontrollvariablen abgefragt. Anhang 1 stellt die Abfrage der externen Einflussfaktoren dar. Zudem konnten die Befragten Gründe angeben, warum bislang geplante Maßnahmen noch nicht umgesetzt bzw. warum bislang keine Maßnahmen geplant wurden. Neben Gründen wie z.B. der Komplexität der Umsetzung oder der Priorität anderer Maßnahmen, konnte auch hier auf eine unsichere steuerliche Rechtslage verwiesen werden.⁷⁰ Zuletzt wurden weitere Kontrollvariablen zur Unternehmensstruktur sowie zur Person des Befragten selbst erhoben.

Innerhalb der Panelbefragung wurde die Zuteilung der Befragten zu den Risikokategorien analog umgesetzt. Allerdings wurden Maßnahmen hinsichtlich aller fünf Brexit-Steuerrisiken abgefragt. Unterschieden wurde nur noch in den Status der Handlungen (bereits umgesetzte und noch in der Planung befindliche Maßnahmen) und nicht mehr nach der Art der Steuerplanungsmaßnahme. Es wurde gezielt nach der Umsetzung und Planung von Maßnahmen zu einem Zeitpunkt nach der Teilnahme an der Hauptbefragung gefragt. Darüber hinaus wurden, abgeleitet aus den Ergebnissen der ersten Befragung, Fragen zur Veränderung

⁶⁸ DIHK (2019); Deloitte/BDI (2019); KPMG/ BCCG (2019).

⁶⁹ Die gewählten Faktoren bezogen sich bewusst auf den Brexit allgemein und nicht auf einzelne steuerliche Änderungen, um zu überprüfen, ob dennoch eine kontextbezogene Beurteilung der Rechtsunsicherheit in Abhängigkeit des jeweils größten Risikos festgestellt werden kann.

⁷⁰ Diese Angabe zur unsicheren steuerlichen Rechtslage bildet keinen Bestandteil des Maßes zur wahrgenommenen Rechtsunsicherheit. Vielmehr stellt die Angabe eine Kontrollvariable dar, inwieweit steuerliche Rechtsunsicherheit auch einer Umsetzung konkreter Maßnahmen entgegenstehen kann.

der Risikowahrnehmung sowie zur generellen Steuerplanungsstrategie unter Unsicherheit in die Befragung aufgenommen. Auf die erneute Abfrage bestimmter Kontrollvariablen zur Unternehmensstruktur sowie zur Person des Befragten wurde verzichtet.⁷¹

3.2. Die Stichprobe

Ziel unserer Befragung war es, möglichst viele Unternehmen zu erreichen, die primär von den Brexit-Steuerrisiken betroffen sind. Dies sind insbesondere Unternehmen, welche gesellschaftsrechtliche Verbindungen zum UK unterhalten. Die Identifikation dieser Unternehmen erfolgte mittels Überprüfung der Gesellschaftsstrukturen deutscher Unternehmen über die Datenbank Dafne (Bureau van Dijk Electronic Publishing). Separat erfasst wurden zudem all jene Unternehmen in Deutschland, die in der Gesellschaftsform der Ltd. nach britischem Recht firmieren. Auf diesem Wege erhielten wir eine Grundgesamtheit von 8.159 Unternehmen. Um weitere Vergleichsunternehmen für die Teilnahme zu gewinnen, erfolgten weitere Kontaktaufnahmen über die Industrie- und Handelskammern der Länder (Städte) sowie über Verbände (z.B. BDI, HDE Handelsverband). Die Identifikation deutscher Steuerberater innerhalb der Datenbank Dafne erfolgte anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008. Es ergab sich eine Grundgesamtheit von 9.844 Gesellschaften. Eine zusätzliche Kontaktaufnahme erfolgte gezielt an die Big4 Gesellschaften in Deutschland sowie über die Steuerberaterkammern der Länder.

Insgesamt haben 174 Unternehmen und 168 Steuerberater an der Hauptbefragung teilgenommen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden vorzeitig abgebrochene Befragungen, doppelt ausgefüllte Fragebögen sowie Befragte, die mangels Angabe eines größten Steuerrisikos keiner Risikokategorie zugewiesen werden können, von der Auswertung ausgeschlossen. Es verblieb eine finale Stichprobe von 79 Unternehmen und 95 Steuerberatern.⁷²

Bei der Bereinigung der Angaben innerhalb der Panelbefragung wurde analog zur Hauptbefragung vorgegangen. Es verblieb eine finale Stichprobe von 12 Unternehmen und 12 Steuerberatern, deren Angaben über einen von den Befragten selbsterstellten Identifikationscode eindeutig ihren Angaben in der Hauptbefragung zugeordnet werden können.

⁷¹ Der Fragebogen wird auf Anfrage von den Autorinnen zur Verfügung gestellt.

⁷² Die Berechnung einer Rücklaufquote erscheint uns nicht sinnvoll: Erstens ist nicht bekannt, wie viele Unternehmen und Steuerberater den Fragebogen letztlich erhalten haben. Zweitens ist nicht bekannt, wie viele Unternehmen und Steuerberater überhaupt einem Brexit-Steuerrisiko ausgesetzt sind.

Die Stichprobencharakteristika sind in Tabelle 1 dargestellt.⁷³ An der Befragung haben überwiegend kleine Kapitalgesellschaften sowie Steuerberater aus kleinen und mittelgroßen Steuerberatungsgesellschaften teilgenommen. Dies unterscheidet unsere Befragung von vorherigen Studien, die sich primär auf Großunternehmen fokussieren.⁷⁴ Die Vergleichbarkeit von Beratung und unternehmerischer Handlung wird durch einen gleichermaßen niedrigen Anteil an Big 4 Steuerberatern auf beiden Seiten gestützt. Der Erfolg der gewählten Identifikationsstrategie zeigt sich insbesondere an dem hohen Anteil von Unternehmen mit UK-Verbindungen.

Tabelle 1. Die Stichprobe

	Hauptbefragung		Panelbefragung	
	Unt	StB	Unt	StB
<i>Rechtsform</i>				
Ltd.	53%	6%	33%	50%
Sonst. Kapitalgesellschaften	38%	54%	67%	8%
Personengesellschaften	9%	40%	0%	42%
<i>Arbeitnehmer</i>				
1-9	57%	41%	67%	33%
10-249	11%	37%	25%	42%
250+	25%	18%	8%	17%
<i>UK-Verbindungen</i>	66%	79%	42%	83%
<i>Mandanten mit:</i>				
UK Sitz	38%	46%	33%	50%
UK Anteilseigner	6%	54%	8%	42%
UK Tochter	24%	56%	0%	67%
UK Betriebsstätte	8%	37%	0%	42%
<i>Big4 Steuerberater</i>	18%	9%	25%	17%
N	79	95	12	12

Zudem ist es wichtig festzuhalten, dass mehrheitlich Unternehmensvertreter innerhalb der Geschäftsleitung oder in den Bereichen Buchhaltung und Steuern sowie erfahrene Steuerberater auf Partner- oder Senior Manager-Ebene an der Befragung teilgenommen haben. Daher ist davon auszugehen, dass die Befragten über die notwendige Expertise verfügen, um unsere Fragen beantworten zu können.

⁷³ Residuen ergeben sich durch Angabe „Nicht bekannt“.

⁷⁴ Vgl. z.B. Deloitte/BDI (2019); Deloitte/BDI (2020).

4. Ergebnisse und Diskussion

Die Verteilung der befragten Unternehmen und Steuerberater der Hauptbefragung auf die drei Risikokategorien ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2. Verteilung der Befragten auf die Risikokategorien (Hauptbefragung)

	Transaktionsrisiko	Rechtsform-/Struktur- risiko	Formelles Risiko
Unternehmen	11	45	23
Steuerberater	26	38	31

Die Verteilung zeigt, dass ein Großteil der Unternehmen ein Rechtsform-/Strukturrisiko als größtes Brexit-Steuerrisiko einstuft. Insbesondere angesichts der hohen Anzahl an Unternehmen in der Rechtsform der Ltd. in der Stichprobe ist diese Verteilung nicht überraschend. Auch aus Steuerberatersicht spielen Rechtsform-/Strukturrisiken eine zentrale Rolle. Die Verteilung auf die Risikokategorien ist jedoch ausgeglichener.

4.1. Wahrgenommene Rechtsunsicherheit (Hauptbefragung)

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit die in Kapitel 2.1. von uns abgeleitete Rechtsunsicherheit innerhalb der Risikokategorien durch die wahrgenommene Rechtsunsicherheit der befragten Unternehmen und Steuerberater bestätigt wird. Abbildung 1 zeigt die jeweiligen Anteile an Unternehmen und Steuerberatern innerhalb der drei Risikokategorien, die die Rechtsunsicherheit als niedrig, mittel und hoch wahrnehmen.

Betrachtet man zunächst die Verteilung der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit über die Stufen niedrig, mittel und hoch innerhalb jeder einzelnen Risikokategorie, stellen wir weder bei den befragten Unternehmen noch bei den befragten Steuerberatern Unterschiede zwischen den Risikokategorien fest. Die vergleichsweise schiefe Verteilung der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit durch Unternehmen innerhalb der Transaktionsrisiken kann durch die niedrige Beobachtungszahl in dieser Risikokategorie begründet sein. Weitere mögliche Erklärungen für den relativ hohen Anteil an Unternehmen in dieser Risikokategorie, die die Rechtsunsicherheit als hoch wahrnehmen, werden im Folgenden diskutiert. Auch die durchschnittliche wahrgenommene Rechtsunsicherheit der Unternehmen (Steuerberater) unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Transaktionsrisiken, Rechtsform-/Strukturrisiken

und formellen Risiken.⁷⁵ In Summe entsprechen diese Ergebnisse nicht unseren Erwartungen einer kontextbezogenen Beurteilung der Rechtsunsicherheit.

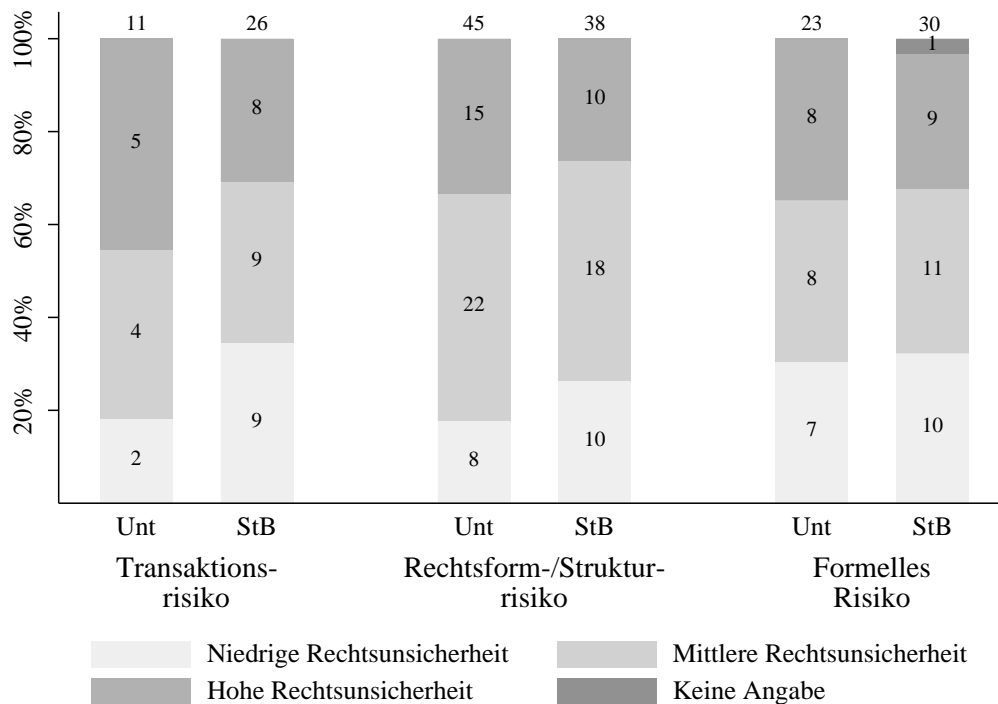


Abbildung 2. Wahrgenommene Rechtsunsicherheit je Risikokategorie

Erläuterung: Abbildung 2 zeigt den Anteil an Unternehmen bzw. Steuerberatern je Risikokategorie, die die Rechtsunsicherheit als niedrig, mittel und hoch wahrnehmen (relative Einteilung anhand des 25%- und 75%-Quantils der Verteilung in der Gesamtstichprobe). Die Zahlen innerhalb der Balken geben die absolute Anzahl an Beobachtungen an. Die Zahlen oberhalb der Balken geben die gesamte Anzahl an Beobachtungen in der jeweiligen Risikokategorie an.

Eine mögliche Erklärung für die geringen Unterschiede zwischen den Risikokategorien besteht in der unterschiedlichen Beurteilung der drei einzelnen Indikatoren, die der Messung der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit zugrunde liegen. Diese Vermutung lässt sich jedoch nicht bestätigen. Insbesondere bei den befragten Steuerberatern finden sich keine Unterschiede in der Beurteilung der einzelnen Indikatoren, was deutlich einer kontextbezogenen Beurteilung der Rechtsunsicherheit widerspricht. Im Gegensatz dazu zeigt sich hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Indikatoren bei den Unternehmensvertretern eine kontextbezogene Bewertung der geschaffenen Rechtssicherheit durch entsprechende gesetzliche Regelungen (z.B. das Brexit-StBG). Unternehmen in der Kategorie der Transaktions- sowie Rechtsform-/Strukturrisiken beurteilen das Brexit-StBG schlechter als Unternehmen, die sich primär

⁷⁵ Diese sowie alle folgenden Angaben statistischer Signifikanz innerhalb der Darstellung der Ergebnisse basieren auf exakten Wilcoxon Rangsummentests. Dabei bezeichnet der Ausdruck „marginal signifikant“ einen p-Wert kleiner 10%, „signifikant“ einen p-Wert kleiner 5% und „hoch signifikant“ einen p-Wert kleiner 1%.

formellen Risiken ausgesetzt sehen.⁷⁶ Getrieben ist dieses Ergebnis von Unternehmen, die eine Entstrickungsbesteuerung oder Rechtsformaberkennung als größtes steuerliches Risiko ansehen. Diese Unternehmen stufen das Brexit-StBG hoch signifikant schlechter ein als alle anderen Unternehmen. Da die steuerlichen Änderungen der Entstrickungsbesteuerung und der Aberkennung der Rechtsform der Ltd. die einzigen tatsächlich vom Brexit-StBG behandelten Steueränderungen innerhalb unserer Untersuchung sind, zeigt dieses Ergebnis eine deutliche Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des Gesetzgebers. Trotz des Versuchs, beide Bereiche rechtlich abzusichern, verbleiben aus unternehmerischer Sicht offensichtlich viele steuerliche Unsicherheiten. Unternehmensvertreter scheinen auf die nicht zufriedenstellenden gesetzlichen Regelungen durch eine hohe allgemeine Wahrnehmung von steuerlicher Rechtsunsicherheit zu reagieren.

Im Gegensatz zu der unternehmerischen Beurteilung des Brexit-StBG zeigt sich, dass die durch das Brexit-StBG geschaffene Rechtssicherheit seitens der Steuerberater, die ihre Mandanten primär einem Transaktionsrisiko sowie Rechtsform-/Strukturrisiko ausgesetzt sehen, besser eingestuft wird als seitens der Unternehmen in diesen Kategorien.⁷⁷ In Summe lässt das Ergebnis vermuten, dass Steuerberater das Brexit-StBG ganzheitlich betrachten und darin insgesamt eine rechtliche Erleichterung sehen, wodurch wiederum eine nicht kontextbezogene Beurteilung der Rechtsunsicherheit seitens der Steuerberater bestätigt wird.

Die Analyse zeigt, dass nur Unternehmensvertreter teilweise eine kontextbezogene Bewertung der Rechtsunsicherheit vornehmen. Andererseits ergibt sich auch, dass sich die Einstufung der Rechtsunsicherheit von Unternehmen im Vergleich zu Steuerberatern innerhalb der einzelnen Risikokategorien im Durchschnitt nicht unterscheidet. Abgesehen von der kontextbezogenen Beurteilung des Brexit-StBG scheinen somit auch Unternehmensvertreter die Rechtsunsicherheit nicht im Kontext der für sie größten Steuerrisiken zu beurteilen, sondern vielmehr den Brexit als übergeordnetes Ereignis mit all seinen Folgen zu betrachten. Bestätigung für diese Annahme findet sich zusätzlich bei der Risikobetroffenheit. So zeigt sich im Maß der Risikobetroffenheit, dass Unternehmen in der Kategorie der Transaktionsrisiken nach eigenen Angaben im Durchschnitt von mehr steuerlichen Änderungen und deren Steuerrisiken betroffen sind im Vergleich zu Unternehmen innerhalb der Rechtsform-

⁷⁶ Dieser Unterschied ist marginal signifikant (hoch signifikant) im Vergleich der Transaktionsrisiken (Rechtsform-/Strukturrisiken) zu den formellen Risiken.

⁷⁷ Steuerberater in der Kategorie Transaktionsrisiken (Rechtsform-/Strukturrisiken) beurteilen die durch das Brexit-StBG geschaffene Rechtssicherheit signifikant (hoch signifikant) besser als Unternehmen in diesen Kategorien.

/Strukturrisiken und formellen Risiken. Eine insgesamt höhere Risikobetroffenheit könnte somit einen weiteren Treiber der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit darstellen. Dies bietet auch eine weitere Erklärung für den vergleichsweise hohen Anteil an Unternehmen innerhalb der Transaktionsrisiken, die die Rechtsunsicherheit als hoch wahrnehmen.

Im Folgenden stellt sich nun die Frage, ob sich die erwarteten Unterschiede im Steuerplanungsverhalten der Befragten trotz fehlender Unterschiede der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit zwischen den Risikokategorien feststellen lassen. Inwieweit Unternehmen und Steuerberater die bestehenden Steuerplanungsmaßnahmen (Steuergestaltung sowie Geschäftsanpassung) nutzen, wird im nachfolgenden Abschnitt eingehend diskutiert.

4.2. Unternehmerisches Steuerplanungsverhalten und Beratungsempfehlungen (Hauptbefragung)

Abbildung 3 stellt das unternehmerische Steuerplanungsverhalten sowie die Empfehlungen der Steuerberaterpraxis zur Nutzung von Steuergestaltungsoptionen sowie langfristigen Geschäftsanpassungen dar. In Bezug auf das Steuerplanungsverhalten fällt zunächst das absolut betrachtet niedrige Aktivitätsniveau auf. Insbesondere tätigen weniger als 50% der Unternehmen je Risikokategorie aktive Umsetzungs- und/oder Planungsschritte (z.B. haben lediglich 21 von 45 Unternehmen, die primär einem Rechtsform-/Strukturrisiko ausgesetzt sind, Maßnahmen umgesetzt und geplant).

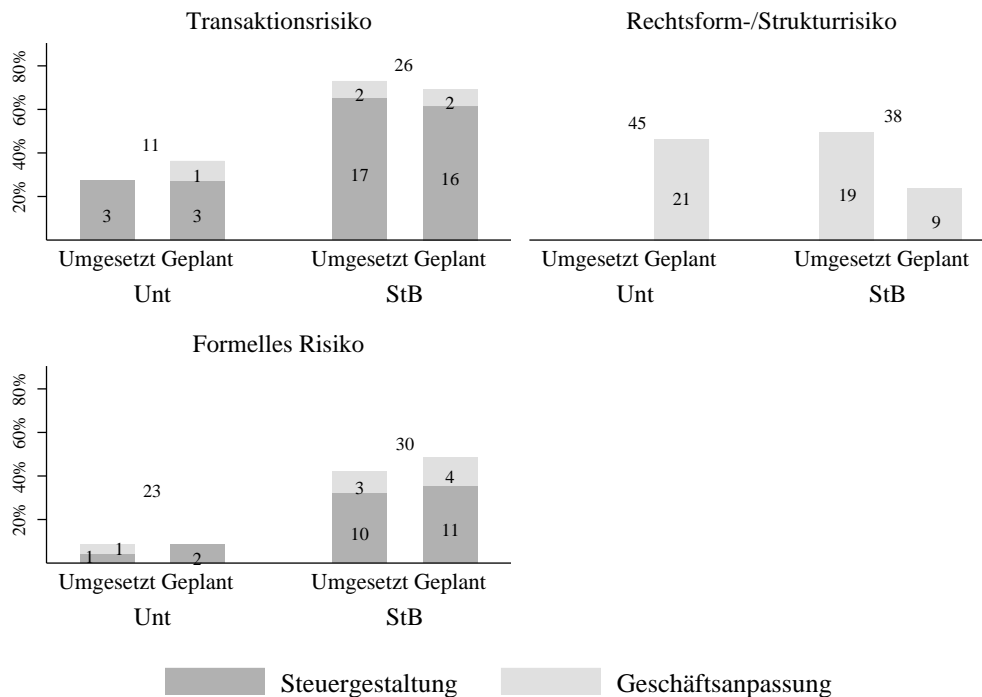


Abbildung 3. Steuerplanungsverhalten nach Risikokategorien

Erläuterung: Abbildung 3 zeigt den Anteil an Unternehmen in der jeweiligen Risikokategorie, die bereits Steuergestaltungsmaßnahmen bzw. langfristige Geschäftsanpassungen umgesetzt und/oder geplant haben; sowie den Anteil an Steuerberatern in der jeweiligen Risikokategorie, die ihren Mandanten bereits zur Umsetzung und/oder Planung von Steuergestaltungsmaßnahmen bzw. langfristigen Geschäftsanpassungen geraten haben. Die Zahlen innerhalb der Balken geben die jeweilige absolute Anzahl an Beobachtungen an. Die Zahlen oberhalb der Balken geben die gesamte Anzahl an Beobachtungen in der jeweiligen Risikokategorie an.

Vergleicht man das Steuerplanungsverhalten seitens der befragten Unternehmen zwischen den Risikokategorien, so wird ersichtlich, dass sich die Arten der Reaktionen gemäß unseren Erwartungen auf die einzelnen Risikokategorien verteilen. Sowohl Hypothese 1 als auch Hypothese 2 können bestätigt werden. Unternehmen nutzen häufiger die sich ihnen bietenden Steuergestaltungsoptionen in Reaktion auf ein Transaktionsrisiko,⁷⁸ konzentrieren sich aber in Anbetracht eines Rechtsform-/Strukturrisikos auf langfristige Geschäftsanpassungen. Zudem ziehen es Unternehmen in der Kategorie Rechtsform-/Strukturrisiko vor, Maßnahmen zunächst nur zu planen, anstatt diese bereits umzusetzen. Zwar zeigt sich auch innerhalb der Kategorie der Transaktionsrisiken ein Anteil an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Hauptbefragung zunächst Maßnahmen planen,⁷⁹ allerdings ist dieser auf noch in Planung befindliche Steuergestaltungen zurückzuführen. Der Anteil langfristig geplanter Geschäftsanpassungen ist

⁷⁸ Der Anteil der Unternehmen, die bereits Handlungen umgesetzt haben, ist in der Kategorie Transaktionsrisiko hoch signifikant höher als in der Kategorie Rechtsform-/Strukturrisiko.

⁷⁹ Der Anteil an Unternehmen, die Maßnahmen geplant, aber noch nicht umgesetzt haben, ist im Vergleich zu Unternehmen in der Kategorie Rechtsform-/Strukturrisiko nicht signifikant höher.

hingegen relativ gering und vor allem im Vergleich zum Anteil an Unternehmen, die langfristige Geschäftsanpassungen bei einem Rechtsform-/Strukturrisiko planen, signifikant niedriger. Entsprechend unserer theoretischen Ableitung spricht dies dafür, dass Unternehmen bei einer Exposition gegenüber einem Rechtsform-/Strukturrisiko aufgrund der relativ hohen Rechtsunsicherheit ein „vorsichtiges“ Reaktionsverhalten zeigen und im Sinne einer „Wait & See“-Strategie auf die frühzeitige Umsetzung von Maßnahmen verzichten.

Der kurzfristige Charakter von Steuergestaltungen bei einem Transaktionsrisiko wird demgegenüber durch den Zeitpunkt ihrer erfolgten oder geplanten Umsetzung betont: Umgesetzte Gestaltungen wurden bereits vor einem möglichen Brexit-Zeitpunkt im Jahr 2019 getätigt; noch geplante Steuergestaltungen sollten überwiegend frühzeitig und „so schnell wie möglich“ umgesetzt werden. In Anbetracht formeller Risiken zeigt sich aus unternehmerischer Sicht insgesamt wenig Steuerplanungsbedarf. Ein möglicher Grund hierfür könnte in einem Fokus auf die erforderlich werdenden Prozessanpassungen durch die Änderung der Umsatzbesteuerung liegen.

Betrachtet man demgegenüber die Angaben der befragten Steuerberater, kann weder Hypothese 1 noch Hypothese 2 bestätigt werden. Zwar ist der Anteil der Steuerberater, die einem Mandanten mit einem Transaktionsrisiko zum Zeitpunkt der Hauptbefragung bereits zur Umsetzung einer Maßnahme raten, am höchsten, jedoch raten Steuerberater auch bei einem Rechtsform-/Strukturrisiko überwiegend zur Umsetzung von Maßnahmen.⁸⁰ Dabei wird bei einem Rechtsform-/Strukturrisiko zudem signifikant häufiger zur Umsetzung langfristiger Geschäftsanpassungen geraten als bei Mandanten mit einem Transaktions- oder formellen Risiko. Demgegenüber ist der Anteil an Steuerberatern, die „nur“ zur Planung einer Maßnahme raten, innerhalb der Rechtsform-/Strukturrisiken niedriger als innerhalb der beiden anderen Risikokategorien.⁸¹ Demnach scheinen Steuerberater auch bei einer primären Exposition ihrer Mandanten gegenüber einem Rechtsform-/Strukturrisiko frühzeitigen Handlungsbedarf zu sehen und somit nicht zu einer „Wait & See“-Strategie zu tendieren.

Hierzu spiegelbildlich ist der Anteil an Unternehmen, die eine langfristige Geschäftsanpassung planen, innerhalb der Kategorie Rechtsform-/Strukturrisiko signifikant höher als der Anteil an Steuerberatern, die ihren Mandanten bei Exposition gegenüber einem Rechtsform-

⁸⁰ Der Anteil von Steuerberatern, die zur Umsetzung einer Maßnahme raten, ist innerhalb der Transaktionsrisiken lediglich marginal signifikant höher als innerhalb der Rechtsform-/Strukturrisiken.

⁸¹ Der Unterschied ist im Vergleich der Rechtsform-/Strukturrisiken zu Transaktionsrisiken hoch signifikant und im Vergleich der Rechtsform-/Strukturrisiken zu formellen Risiken signifikant.

/Strukturrisiko vorerst zur Planung einer Maßnahme raten. Auch hier kann der Unterschied in der strategischen Ausrichtung wieder durch den jeweils anvisierten Zeitpunkt der geplanten langfristigen Geschäftsanpassungen unterstrichen werden. So sollten diese aus Steuerberatersicht nach Möglichkeit 2019 bzw. „so schnell wie möglich“ umgesetzt werden. Insbesondere viele der befragten Ltds. planen jedoch eine Umwandlung erst für einen Zeitpunkt in oder nach 2020. Das Hinauszögern einer Umsetzung geplanter Maßnahmen nach einem erhofften Brexit-Zeitpunkt unterstreicht den Wunsch nach erhöhter Sicherheit seitens der Unternehmen über den tatsächlichen Eintritt eines rechtskräftigen Brexits, bevor langfristige Geschäftsanpassungen getätigt werden.

Darüber hinaus ist das höhere Aktivitätsniveau seitens der befragten Steuerberater innerhalb aller Risikokategorien auffällig. Dieses zeigt sich besonders deutlich daran, dass Steuerberater hinsichtlich bestehender Transaktions- und formeller Risiken deutlich häufiger zur Nutzung von Steuergestaltungspotentialen raten, als Unternehmen diese in Anspruch nehmen. Der Anteil an Unternehmen, die Steuergestaltungen umsetzen bzw. planen, ist in beiden Kategorien signifikant niedriger als der Anteil an Steuerberatern, die ihren Mandanten zur Umsetzung bzw. Planung von Steuergestaltungen raten. Im Falle eines harten Brexits hätten Unternehmen somit möglicherweise Steuersparmöglichkeiten versäumt.⁸² Aus den Angaben der Steuerberater lässt sich zudem schließen, dass auch im Bereich der Umsatzsteuer Steuergestaltungen (z.B. intertemporale Verschiebungen) durchgeführt werden sollten, um mögliche Mehrbelastungen durch formale Fehler in der Übergangszeit zu vermeiden. Darüber hinaus raten Steuerberater ihren Mandanten häufiger zur Umsetzung und Planung von langfristigen Geschäftsanpassungen bei Exposition gegenüber einem Transaktions- oder formellen Risiko, als Unternehmen entsprechende Maßnahmen planen bzw. umsetzen. Anscheinend sind aus Steuerberatersicht trotz der Möglichkeit von Prozessanpassungen und unsicherer finanzieller Belastungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer langfristige Geschäftsanpassungen, wie z.B. die Gründung eines EU-Außenlagers, sinnvoll. Die festgestellten Differenzen werden zudem dadurch bestätigt, dass Unternehmen die konkreten Empfehlungen ihrer Steuerberater nicht immer umsetzen. Zwar haben aktive Unternehmen⁸³ im Vergleich zu inaktiven Unternehmen häufiger

⁸² Auch bei einer gemeinsamen Betrachtung der Handlungen in Reaktion auf das größte Steuerrisiko sowie Handlungen in Reaktion auf Sekundärrisiken (siehe Variablendefinition) bleibt der Anteil an aktiven Unternehmen gering. So haben beispielsweise nur 40% aller Unternehmen, die sich primär oder sekundär von einem Transaktionsrisiko betroffen sehen, Steuerplanungsmaßnahmen umgesetzt oder geplant.

⁸³ „Aktive Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die bereits Maßnahmen in Reaktion auf das größte Steuerrisiko und/oder Sekundärrisiken umgesetzt oder geplant haben.

Steuerberaterleistungen in Anspruch genommen⁸⁴ und ihnen wurde signifikant häufiger seitens des konsultierten Steuerberaters zur Umsetzung oder Planung einer Maßnahme geraten. Jedoch haben in allen drei Risikokategorien jeweils zwischen 24 und 41% der Unternehmen noch keine Handlung umgesetzt, obwohl ihnen bereits zur Umsetzung durch einen Steuerberater geraten wurde.

Im Ergebnis unterscheiden sich die unternehmerischen Handlungen gemäß unseren Erwartungen in Bezug auf verschiedene Risikokategorien. Unternehmen nutzen nur in relativ geringem Umfang Steuergestaltungspotentiale. Sofern sie diese aber nutzen, erfolgen Handlungen nach Möglichkeit frühzeitig. Bei langfristigen Geschäftsanpassungen wiederum planen Unternehmen zunächst und warten mit der Umsetzung. In Bezug auf das Steuerplanungsverhalten der Steuerberater bestätigt sich dieses Bild hingegen nicht. Steuerberater raten nicht nur in wesentlich höherem Umfang zur Nutzung von Steuergestaltungsoptionen sowie zur Umsetzung langfristiger Geschäftsanpassungen, beide Handlungsalternativen sollen nach Möglichkeit auch so schnell wie möglich genutzt werden. Als Fazit kann Hypothese 3 somit verworfen werden. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen dem Steuerplanungsverhalten der befragten Unternehmen und den Empfehlungen der Steuerberaterpraxis.

4.3. Diskussion (Hauptbefragung)

Angesichts geringer Unterschiede in der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit zwischen den Risikokategorien lassen die bisher gewonnenen Ergebnisse vermuten, dass kein Zusammenhang zwischen dem Steuerplanungsverhalten und der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit besteht. Innerhalb der Diskussion wollen wir uns daher zunächst der Frage widmen, inwieweit sich dennoch Aussagen über diesen Zusammenhang ableiten lassen oder ob das Steuerplanungsverhalten vielmehr durch andere wichtige Einflussfaktoren bestimmt wird. Diese Analyse ist jedoch durch den geringen Stichprobenumfang sowie insbesondere das allgemein niedrige Niveau an Handlungen seitens der befragten Unternehmen bei einer Unterteilung nach den vier Handlungsvariablen in den drei Risikokategorien wenig aussagekräftig.

Abbildung 4 zeigt daher das über die Risikokategorien sowie die Arten und den Status der jeweiligen Maßnahmen aggregierte Steuerplanungsverhalten in Abhängigkeit von der

⁸⁴ In der Umfrage wurde erfasst, ob Unternehmen hinsichtlich der Brexit-Steuerrisiken bereits Steuerberatungsleistungen in Anspruch genommen haben und wozu ihnen hierbei geraten wurde.

Risikowahrnehmung als niedrig, mittel oder hoch. Unterschieden werden Steuerplanungsmaßnahmen in Reaktion auf das angegebene größte Brexit-Steuerrisiko, auf welchem auch die Einstufung in die jeweilige Risikokategorie basiert (Handlungen größtes Risiko), sowie Maßnahmen in Reaktion auf die jeweils verbleibenden vier Brexit-Steuerrisiken (Handlungen Sekundärrisiken). Daneben zeigt Abbildung 4 den Anteil an Unternehmen (Steuerberatern), die in Reaktion auf das größte Steuerrisiko und/oder Sekundärrisiken Maßnahmen umgesetzt und/oder geplant haben (zur Umsetzung und/oder Planung von Maßnahmen geraten haben) (Alle Handlungen).

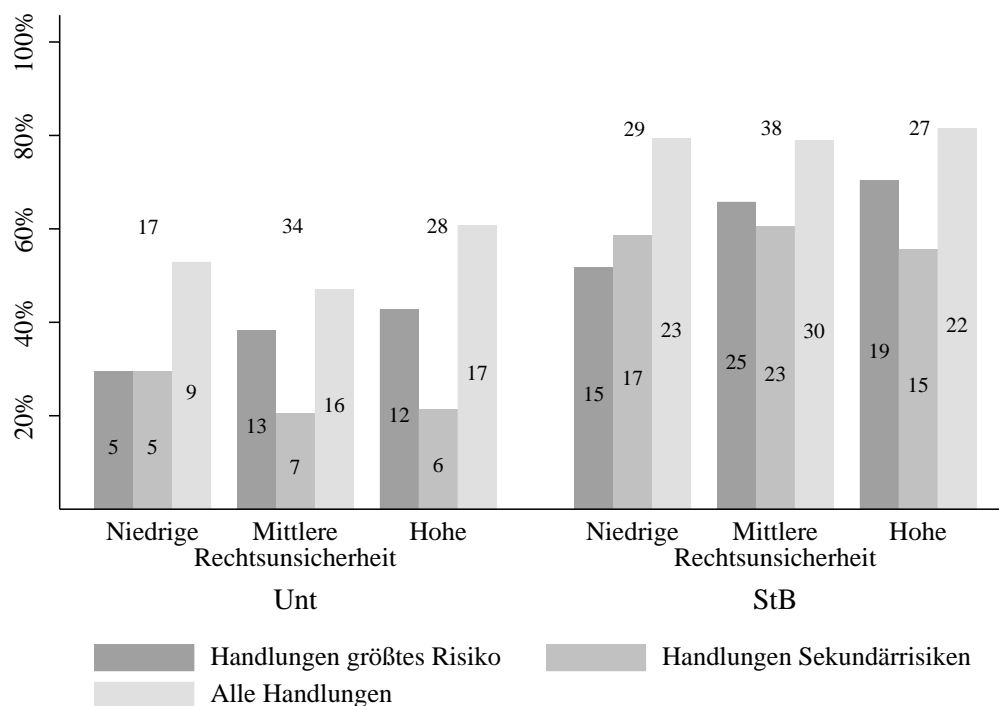


Abbildung 4. Steuerplanungsverhalten und Risikowahrnehmung

Erläuterung: Abbildung 4 zeigt den Anteil aller Unternehmen, die bereits Steuerplanungsmaßnahmen umgesetzt und/oder geplant haben. Daneben zeigt Abbildung 4 den Anteil aller Steuerberater, die ihren Mandanten bereits zur Umsetzung und/oder Planung von Maßnahmen geraten haben. Die Anteile werden jeweils prozentual zur Gesamtanzahl aller Unternehmen bzw. Steuerberater angegeben, die die Rechtsunsicherheit als niedrig, mittel oder hoch einstufen. „Handlungen größtes Risiko“ umfasst sämtliche umgesetzten bzw. geplanten Steuergestaltungen und langfristigen Geschäftsanpassungen aufgrund des angegebenen größten Steuerrisikos. „Handlungen Sekundärrisiken“ umfasst sämtliche umgesetzten bzw. geplanten Steuerplanungsmaßnahmen aufgrund eines der anderen vier Steuerrisiken, die zwar nicht das größte Steuerrisiko darstellen, aber Unternehmen bzw. Mandanten dennoch betreffen. „Alle Handlungen“ zeigt den Anteil der Unternehmen (Steuerberater), die in Reaktion auf das größte Steuerrisiko und/oder Sekundärrisiken Steuerplanungsmaßnahmen umgesetzt und/oder geplant haben (zur Umsetzung oder Planung von Maßnahmen geraten haben). Die Zahlen innerhalb der Balken geben die jeweilige absolute Anzahl an Beobachtungen an. Die Zahlen oberhalb der Balken geben die gesamte Anzahl an Unternehmen (Steuerberatern) an, die die Rechtsunsicherheit als niedrig, mittel bzw. hoch wahrnehmen.

Aus Abbildung 4 wird ersichtlich, dass sowohl der Anteil der Unternehmen, die Handlungen umsetzen und planen, als auch der Steuerberater, die ihren Mandanten zur Umsetzung und

Planung raten (Alle Handlungen), bei hoher Rechtsunsicherheit am höchsten ist. In Summe zeigen sich jedoch nur geringe Unterschiede im Anteil an aktiven Unternehmen und Steuerberatern zwischen einer niedrigen, mittleren und hohen wahrgenommenen Rechtsunsicherheit. Hinsichtlich des jeweils größten Risikos (Handlung größtes Risiko) zeigt sich hingegen bei beiden Befragungsgruppen eine deutliche Treppenstruktur des Anteils aktiver Unternehmen und Steuerberater⁸⁵ über die wahrgenommene Rechtsunsicherheit. Der Anteil an Unternehmen, die hinsichtlich des größten Brexit-Steuerrisikos eine Handlung umsetzen oder planen, ist bei hoher wahrgenommener Rechtsunsicherheit höher als bei mittlerer und niedriger. Gleiches gilt für die befragten Steuerberater. Dieses Ergebnis bestätigt sich jedoch nicht durchgängig bei der ursprünglich nach Transaktionsrisiken, Rechtsform-/Strukturrisiken und formellen Risiken getrennten Betrachtung der Steuergestaltungen und Geschäftsanpassungen in Reaktion auf das größte Steuerrisiko. Eine solche Analyse zeigt, dass Unternehmen sowohl bei niedriger als auch bei hoher wahrgenommener Rechtsunsicherheit langfristige Geschäftsanpassungen in Reaktion auf ein Rechtsform-/Strukturrisiko planen. Die deutliche Treppenstruktur des Handlungsverhaltens in Abhängigkeit der Risikowahrnehmung ist somit nur bei einer Aggregation der Handlungen in Reaktion auf das größte Steuerrisiko über die drei Risikokategorien gegeben und wird hinsichtlich des unternehmerischen Verhaltens primär von den Kategorien Transaktionsrisiko und formelles Risiko getrieben.

Basierend auf den von den befragten Unternehmen angegebenen Begründungen ist davon auszugehen, dass umfangreiche und kostspielige Steuerplanungsmaßnahmen erst bei relativer Sicherheit über deren Notwendigkeit geplant und insbesondere umgesetzt werden. Wenn eine niedrige wahrgenommene Rechtsunsicherheit mit der Sicherheit über die Notwendigkeit einer Maßnahme einhergeht, könnte dies den hohen Anteil an Unternehmen innerhalb der Rechtsform-/Strukturrisiken erklären, die langfristige Geschäftsanpassungen bei relativ niedriger wahrgenommener Rechtsunsicherheit planen. Während allgemein sowohl von Steuerberatern als auch von Unternehmen vermehrt auf die allgemeine Ungewissheit über den tatsächlichen Brexit und die Komplexität von Maßnahmen als Begründung gegen die Umsetzung und Planung von Maßnahmen verwiesen wird, nennen Unternehmen verstärkt die Kosten von Maßnahmen als Begründung gegen deren frühzeitige Umsetzung. Beispielsweise wurden seitens der befragten Ltds die „Kosten und [die] fehlende Unterstützung der zuständigen deutschen Behörden“ oder auch die „hohe[n] Kosten bei gleichzeitiger

⁸⁵ „Aktive Steuerberater“ bezeichnet Steuerberater, die ihren Mandanten bereits zur Umsetzung oder Planung einer Maßnahme in Reaktion auf das größte Steuerrisiko und/oder sonstige Steuerrisiken geraten haben.

Ungewissheit darüber, ob und wenn ja, welche rechtlichen Folgen der Brexit in Bezug auf die Gesellschaftsform bringt“ als Gründe gegen eine Umwandlung genannt. Im Fazit zeigt sich demnach ein deutliches Wechselspiel zwischen dem Ausmaß an Unsicherheit und den potenziell entstehenden Kosten von Steuerplanungsmaßnahmen. Die Vermutung liegt nahe, dass bei extrem hoher wahrgenommener Rechtsunsicherheit der erwartete Nutzen einer unter Umständen kostenintensiven Anpassung zur Vermeidung von Steuerrisiken zu gering ist, um diese umzusetzen. Dies bestätigt erneut auch aus steuerlicher Sicht die Annahme eines „vorsichtigen Handelns“ hinsichtlich langfristiger Geschäftsanpassungen bei hoher und persistenter Unsicherheit.⁸⁶ Die vergleichsweise frühzeitig angeratene Umsetzung langfristiger Geschäftsanpassungen bei Rechtsform-/Strukturrisiken seitens der befragten Steuerberater könnte darauf hindeuten, dass diese die Höhe und den Eintritt etwaiger Steuerbelastungen sowie Verfahrensschwierigkeiten als schwerwiegender und ggf. sicherer einstufen als die befragten Unternehmen. Warum Steuerberater geneigt sind, insbesondere bei umfangreichen Maßnahmen zu einer früheren Umsetzung zu raten, sollte allerdings Gegenstand weiterer empirischer Untersuchungen sein. Ein denkbarer Grund könnte hierbei z.B. auch die frühzeitige Verzeichnung von Beratungseinnahmen sein.

Wie bereits erwähnt, zeigt sich die für das größte Steuerrisiko bezüglich der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit erkennbare Treppenstruktur nicht für alle Steuerrisiken (Alle Handlungen). Ursache hierfür ist die Reaktion des Steuerplanungsverhaltens in Bezug auf Sekundärrisiken. Hier scheint der Zusammenhang zur wahrgenommenen Rechtsunsicherheit nicht linear zu sein. Insbesondere Unternehmen zeigen hier ein erhöhtes Aktivitätsniveau bei niedriger wahrgenommener Rechtsunsicherheit. Dieses Ergebnis ist vor allem durch Handlungen in Reaktion auf die einzelnen steuerlichen Änderungen in den Bereichen Umsatzsteuer und Quellensteuern, aber auch Rechtsformaberkennung als sekundäre Risiken getrieben. Hinsichtlich einer drohenden Rechtsformaberkennung könnten erneut die hohen Kosten der möglichen Anpassungen eine Erklärung für deren Umsetzung/Planung bei relativ niedriger Rechtssicherheit bieten.

Daneben könnte dies jedoch auch auf eine wechselseitige Beeinflussung zwischen wahrgenommener Rechtsunsicherheit und Steuerplanungsverhalten hindeuten. So liegt die Vermutung nahe, dass Unternehmen und Steuerberater die Rechtsunsicherheit ggf. geringer einstufen, sofern sie bereits hinsichtlich vieler steuerlicher Änderungen aktiv wurden. Dafür

⁸⁶ In Anlehnung an Bloom et al. (2007); Bloom et al. (2019).

spricht, dass die Anzahl an Sekundärrisiken, auf die bereits durch entsprechende Steuerplanung reagiert wurde, sowohl bei Unternehmen als auch Steuerberatern bei einer niedrigen wahrgenommenen Rechtsunsicherheit am höchsten und bei einer hohen wahrgenommenen Rechtsunsicherheit am niedrigsten ist. Die entsprechenden Unterschiede sind jedoch nicht signifikant. In diesem Zusammenhang ist es zudem möglich, dass sich unabhängig von der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit der Grad der wahrgenommenen Risikobetroffenheit auf das Steuerplanungsverhalten von Unternehmen und Steuerberatern auswirkt. So zeigt sich insbesondere im Vergleich von aktiven zu inaktiven Unternehmen, also jenen Unternehmen, die zwar von den Brexit-Steuerrisiken betroffen sind, aber weder in Reaktion auf das aus ihrer Sicht größte Steuerrisiko noch Sekundärrisiken Maßnahmen umgesetzt oder geplant haben, die zentrale Bedeutung des Grades der Risikobetroffenheit. Aktive Unternehmen stufen die durchschnittliche Risikobetroffenheit ihres Unternehmens durch die steuerlichen Änderungen des Brexits als signifikant höher ein im Vergleich zu inaktiven Unternehmen. Gleiches gilt für die Beurteilung der Risikobetroffenheit ihrer Mandanten durch aktive Steuerberater im Vergleich zu inaktiven Steuerberatern.

Ein zur Risikobetroffenheit vergleichbares Bild zeigt sich auch hinsichtlich der weiteren untersuchten Einflussfaktoren. Aktive Unternehmen verspüren mehr externen Druck. Der Unterschied im Vergleich zu inaktiven Unternehmen ist jedoch nur im Bereich des normativen Drucks marginal signifikant. Aktive Steuerberater hingegen verspüren in allen drei Bereichen (Normativ, Zwang und Peer-Druck) signifikant mehr Druck. Der deutlichere Einfluss und höhere Druck auf Steuerberater, die bereits zur Planung bzw. Umsetzung einer Maßnahme geraten haben, könnte einen weiteren Grund für das höhere Aktivitätsniveau seitens der befragten Steuerberater im Vergleich zu den befragten Unternehmen darstellen.

Im Folgenden überprüfen wir, ob sich unterschiedliche Erwartungen über den Ausgang der Brexitverhandlungen auf die wahrgenommene Rechtsunsicherheit und das Steuerplanungsverhalten ausgewirkt haben. Im Einklang mit unserer Annahme einer gleichermaßen über alle Risikokategorien bestehenden Ungewissheit in dieser Hinsicht zeigen sich keine Unterschiede im erwarteten Verhandlungsausgang zwischen den Risikokategorien Transaktionsrisiko, Rechtsform-/Strukturrisiko und formelles Risiko. Des Weiteren zeigt sich kein systematischer Zusammenhang zwischen erwartetem Brexitszenario und Steuerplanungsverhalten sowie zur Einstufung der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit von Unternehmen und Steuerberatern. Lediglich hinsichtlich langfristiger Geschäftsanpassungen (komplexen Maßnahmen) sehen wir die Tendenz, dass eine „Wait & See“-Strategie von

Unternehmen verstärkt mit der Erwartung des Abschlusses eines Austrittsabkommens mit Übergangsphase einhergeht. Steuerberater raten demgegenüber häufiger zur frühzeitigen Umsetzung von Steuergestaltungsmaßnahmen, sofern sie einen harten Brexit erwarten. Da Steuersparpotentiale insbesondere bei Transaktionsrisiken nach Eintritt eines harten Brexits mit sofortiger Wirkung nicht mehr hätten realisiert werden können, erscheint dieser Zusammenhang logisch.

Insgesamt ist jedoch ein systematischer Zusammenhang zwischen dem erwarteten Ausgang der Brexitverhandlungen und dem Steuerplanungsverhalten sowie der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit nicht zu erkennen. Somit zeigt sich, dass sowohl Unternehmen als auch Steuerberater die Rechtsunsicherheit zwar bezogen auf den Brexit als Gesamtereignis beurteilen, ihre Einschätzungen sowie ihr Steuerplanungsverhalten jedoch nicht von spezifischen Einzelerwartungen, wie beispielsweise der Erwartung eines harten Brexits getrieben sind.

4.4. Steuerplanungsverhalten nach dem Brexit (Panelbefragung)

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des rechtskräftigen Brexits mit Abschluss eines Handelsabkommens auf das Steuerplanungsverhalten analysiert werden. Der Vergleich des jeweiligen Anteils an Unternehmen innerhalb der drei Risikokategorien, die Handlungen umgesetzt bzw. geplant haben, zwischen den beiden Befragungszeitpunkten ist in Abbildung 5 dargestellt. Neben dem unternehmerischen Steuerplanungsverhalten zeigt Abbildung 5 den Vergleich der Steuerberaterempfehlungen zwischen den beiden Befragungszeitpunkten.

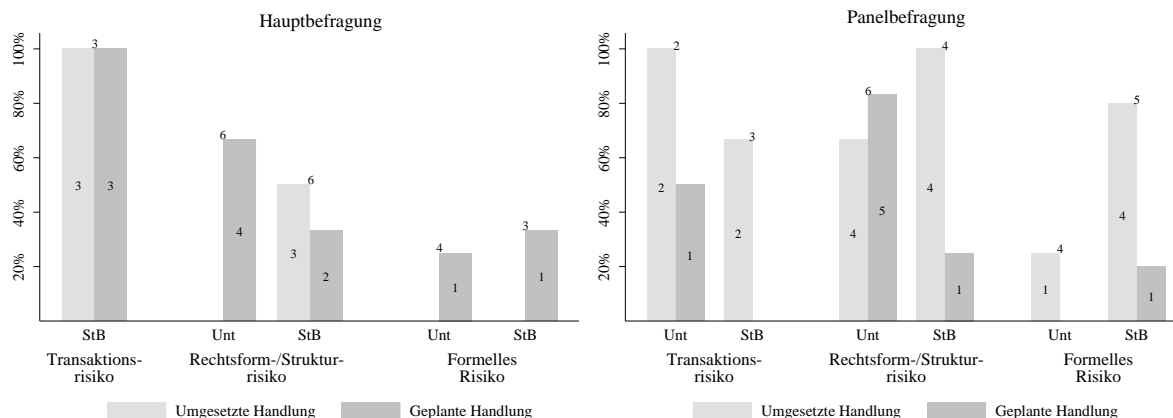


Abbildung 5. Vergleich umgesetzter und geplanter Handlungen zu beiden Zeitpunkten

Erklärung: Abbildung 5 zeigt den Anteil an Unternehmen (Steuerberater) innerhalb der drei Risikokategorien, die an der Panelbefragung teilgenommen haben und Steuerplanungsmaßnahmen umgesetzt und/oder geplant haben (ihren Mandanten zur Umsetzung und Planung von Maßnahmen geraten haben). Insgesamt konnten 12 Unternehmen und 12 Steuerberater aus der Panelbefragung ihren Angaben in der Hauptbefragung zugeordnet werden. Die Abbildung auf der linken Seite zeigt die umgesetzten und geplanten Maßnahmen aus der Hauptbefragung, wobei die Zuteilung der Unternehmen (Steuerberater) auf die Risikokategorien weiterhin auf der Angabe des größten Risikos in der Hauptbefragung basiert. Die Abbildung auf der rechten Seite zeigt die umgesetzten und geplanten Maßnahmen aus der Panelbefragung, d.h. nach dem Zeitpunkt der Hauptbefragung. Die Zuteilung der Unternehmen (Steuerberater) auf die Risikokategorien basiert auf der Angabe des größten Risikos in der Panelbefragung. Die Zahlen innerhalb der Balken geben zudem die jeweils absolute Anzahl an Unternehmen an, die Handlungen umgesetzt bzw. geplant haben. Die Zahlen oberhalb der Balken geben die Anzahl an Unternehmen innerhalb der jeweiligen Risikokategorie an. Analoges gilt für die Angaben zu Steuerberatern.

Aus Abbildung 5 wird ersichtlich, dass sich bei einigen Unternehmen und Steuerberatern die Einstufung, welches Risiko am größten ist, im Zeitablauf geändert hat. Zwei Unternehmen sahen zum Zeitpunkt der Hauptbefragung keine der steuerlichen Änderungen als größtes steuerliches Risiko an. Zum Zeitpunkt der Panelbefragung sahen sich diese Unternehmen primär Risiken in den Bereichen Entstrickungsbesteuerung bzw. Umsatzsteuer ausgesetzt. Auch sah sich kein Unternehmen, das an der Panelbefragung teilgenommen hat, im Rahmen der Hauptbefragung primär einem Transaktionsrisiko ausgesetzt. Ein Wechsel der Risikokategorie ist insbesondere durch in der Vergangenheit umgesetzte Handlungen getrieben. Beispielsweise nannte ein Unternehmen, das 2021 (Panelbefragung) das größte Risiko in einer Entstrickungsbesteuerung bei der Überführung von Wirtschaftsgütern (Transaktionsrisiko) sieht, innerhalb der Hauptbefragung das Risiko der Rechtsformaberkennung als größtes Risiko. Da das Unternehmen inzwischen die Geschäftstätigkeit der Limited aufgegeben hat, ist dieses Risiko nun von geringerem Stellenwert.

Generell zeigt sich, dass der Anteil an Unternehmen, die bereits Handlungen umgesetzt haben, 2021 in allen drei Risikokategorien deutlich höher ist als zum Zeitpunkt der Hauptbefragung. Dies bestätigt unsere vorherigen Ergebnisse und zeigt, dass Unternehmen insbesondere mit

Gewissheit über den tatsächlichen Eintritt des Brexits aktiv Steuerrisiken entgegenwirken. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Anteil an Unternehmen, die zwischen den beiden Befragungszeitpunkten langfristige Geschäftsanpassungen in Reaktion auf Rechtsform-/Strukturrisiken umgesetzt haben. Trotzdem zeigt sich auch, dass innerhalb der Rechtsform-/Strukturrisiken immer noch ein hoher Anteil an Unternehmen mit der Planung langfristiger Geschäftsanpassungen beschäftigt ist. Ein direkter Vergleich mit dem Stand der Handlungen dieser Unternehmen zum Zeitpunkt der Hauptbefragung legt die Schlussfolgerung nahe, dass diese Unternehmen zum einen erst sehr spät mit der Planung angefangen haben (zuvor inaktiv) oder sich die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aufgrund ihrer Komplexität verzögerte. So waren z.B. Umwandlungen bereits für 2020 vorgesehen, konnten aber noch nicht vollständig umgesetzt werden. Auch hinsichtlich der Transaktions- und formellen Risiken zeigt sich eine deutliche Tendenz zur Umsetzung von Maßnahmen. Da Steuergestaltungspotentiale hier ausschließlich vor dem Brexit bestanden, scheint diese Tendenz eine logische Folge. Auffallend ist wiederum der nach wie vor absolut betrachtet geringe Anteil an Unternehmen in der Risikokategorie Formelle Risiken, die Steuerplanungsmaßnahmen umsetzen oder planen.

Wie sich zudem zeigt, wird das niedrige Aktivitätsniveau der Unternehmen aus Steuerberatersicht kritisiert. Bei diesen zeichnet sich nämlich die bereits in der Hauptbefragung herausgestellte Tendenz zur frühzeitigen Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen in der Panelbefragung noch deutlicher ab. Im Jahr 2021 raten Steuerberater kaum noch zur Planung von Handlungen. Eine Betrachtung der Angaben im Detail zeigt, dass 2021 Handlungen aus Steuerberatersicht vor allem dann noch in Planung sind, wenn Unternehmen schlichtweg zu spät mit der Planung begonnen haben. So erklärt ein Steuerberater, der insbesondere formelle Risiken sieht: „Nun, einige Unternehmen betrieben die Brexit Vorbereitungen von Anfang an, andere bemerken erst jetzt, dass Abwicklungen rechtlich/praktisch nicht mehr funktionieren oder zu erheblichen Mehrkosten führen.“ Auch innerhalb der Hauptbefragung bemängelte ein Steuerberater bereits die „Trägheit der Mandanten“. Diese Beschwerden sind jedoch nicht ausschließlich einseitiger Natur. So führte ein Unternehmen insbesondere an, dass die „Unsicherheit des Steuerberaters [...] zu [der] fehlende[n] Umsetzung von Maßnahmen“ auf dem Gebiet der Umsatzsteuer führte.

In Summe lassen die Ergebnisse dennoch vermuten, dass sich das Aktivitätsniveau beider Befragungsgruppen mit zunehmender Gewissheit über den Brexit zumindest angenähert hat. Neben der Gewissheit über den tatsächlichen Eintritt des Brexits könnte eine weitere Erklärung auch in der Erhöhung von externem Druck in beiden Befragungsgruppen zum Zeitpunkt der

Panelbefragung liegen. So nehmen sowohl Unternehmen als auch Steuerberater 2021 höheren Zwang und Peer-Druck wahr. Insbesondere erhöht sich dabei die Wahrnehmung steuerlicher Maßnahmen als Erfolgsbedingung. Somit wird durch die Panelbefragung auch die Bedeutung weiterer Einflussfaktoren auf das Steuerplanungsverhalten nochmals verdeutlicht.

Der Einfluss gradueller Unterschiede in der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit scheint demgegenüber gering. In der Panelbefragung zeigt sich unabhängig von der Einstufung der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit eine Tendenz zu verstärkter Umsetzung von Maßnahmen und höherer Aktivität. Die Abfrage einer generellen Steuerplanungsstrategie in Abhängigkeit von der Rechtsunsicherheit und den Kosten etwaiger Maßnahmen zeigt ebenfalls Tendenzen,⁸⁷ die im Einklang mit unserer zuvor gewonnenen Erkenntnis eines komplexen Wechselspiels zwischen Anpassungskosten der Maßnahmen und wahrgenommener Rechtsunsicherheit stehen. Eine frühzeitige Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen kommt demnach für Unternehmen unabhängig von der Rechtsunsicherheit tendenziell nur bei geringen bis mäßigen Kosten in Betracht. Steuerberater zeigen demgegenüber sowohl bei der Planung als auch Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen einen geringeren Fokus auf unternehmerische Kosten. Es kommt häufiger zu der Empfehlung, Maßnahmen „unabhängig von den Kosten“ umzusetzen. Auffallend ist allerdings, dass sich die durchschnittliche Wahrnehmung der Rechtsunsicherheit seitens beider Befragungsgruppen im Zeitablauf weiter verschlechtert hat, d.h. 2021 eine höhere Rechtsunsicherheit wahrgenommen wird als 2019. Getrieben ist dieser Effekt durch eine signifikant schlechtere Bewertung des Brexit-StBG sowohl durch Unternehmen als auch Steuerberater im Rahmen der Panelbefragung. Die bereits 2019 verbliebenen Unklarheiten scheinen sich somit im Zeitablauf noch einmal verdeutlicht zu haben. In diesem Zusammenhang scheinen auch weitere in Reaktion auf den Eintritt des rechtskräftigen Brexits getätigte Maßnahmen keine steuerliche Klarstellung gebracht zu haben. So kritisiert ein Unternehmen, dass „[n]ach [dem] BMF-Rundschreiben vom 30.12.2020 immer noch keine gesetzlichen Vorgaben [zum Umgang mit der Ltd.] bekannt“ sind.

Ein mehr als deutlicher Wunsch an den Gesetzgeber, zukünftig für mehr Klarheit zu sorgen sowie schnellstmöglich nachzubessern, zeigt sich auch in den Erwartungen der Befragten für 2021 und danach.⁸⁸ Dabei werden insbesondere noch Probleme in der Umsatzbesteuerung und bei der zukünftigen Besteuerung der Ltd. gesehen. So erwarten Unternehmen Probleme bei der

⁸⁷ Es ist anzumerken, dass die Abfrage kein einheitliches Bild zeigt und sich aufgrund des geringen Stichprobenumfangs daher lediglich Tendenzen ableiten lassen.

⁸⁸ Die Befragten wurden nach ihren Erwartungen an weitere Steuerrisiken und Implikationen neben den untersuchten finanziellen Risiken der steuerlichen Änderungen für 2021 gefragt.

finalen Abwicklung und „[v]ollständige Verwirrung im Hinblick auf die weitere Besteuerung, Haftung und Gewinnermittlung [...]“ bestehender Ltds. Teilweise beziehen sich diese Problematiken auf die „Rechtsunsicherheit beim Steuerberater und den Stellen im Finanzamt [sowie] widersprüchliche Angaben“. Zudem warnen Steuerberater allgemein vor „Verwerfungen im operativen Geschäft, faktische[n] Probleme[n] am Standort UK“ und einer „Beschränkung des Warenverkehrs [...]“. Rechtssicherheit wird von beiden Befragungsgruppen frühestens „Mitte 2021“ bis hin zu „vollständig wohl nie“ erwartet. Die Beurteilung der bisherigen Regelungen kann basierend auf unseren Ergebnissen zu der Bewertung des Brexit-StBG mit den Worten eines Unternehmensvertreters zusammengefasst werden als: „Grundsätzlich ist festzuhalten, dass beide politisch entscheidenden Seiten eindeutig ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben [...]“.

4.5. Limitationen der Untersuchung

Bei der Interpretation der Ergebnisse unserer Studie sind mehrere Einschränkungen zu berücksichtigen. Erstens erfolgt aufgrund unseres Umfragedesigns eine Einteilung der Befragten auf fünf verschiedene Brexit-Steuerrisiken. So lassen sich trotz eines insgesamt geeigneten Stichprobenumfangs nur Rückschlüsse aus einer relativ kleinen Beobachtungszahl je steuerlicher Änderung ziehen. Die Durchführung einer multivariaten Analyse war daher nicht möglich. Vielmehr erschien eine detaillierte Diskussion der Ergebnisse basierend auf einer deskriptiven Analyse angemessen. Auf diesem Wege konnten zusätzliche Informationen berücksichtigt und Zusammenhänge abgeleitet werden.

Zweitens können wir nicht ausschließen, dass z.B. Unternehmen und Steuerberater, die bereits Maßnahmen umgesetzt haben, aufgrund mangelnder Risikobetroffenheit im Sinne einer Selbstselektion von der Studienteilnahme abgesehen haben. Auch eine Beeinflussung des angegebenen größten Steuerrisikos durch in der Vergangenheit bereits umgesetzte Maßnahmen ist denkbar. Nichtsdestotrotz bestätigen nicht zuletzt die zusätzlichen anekdotischen Angaben innerhalb der Befragung, dass Unternehmen bei komplexen Steuerplanungsmaßnahmen verstärkt zu einer “Wait & See“-Strategie tendieren.

5. Fazit

Ziel dieser Untersuchung war es, die Wahrnehmung von Rechtsunsicherheiten und das Steuerplanungsverhalten deutscher Unternehmen und Steuerberater in Abhängigkeit von kontextbezogenen Steuerrisiken zu untersuchen. Als Untersuchungsgegenstand dienten dabei die steuerlichen Änderungen durch den Brexit, welche Unternehmen als exogener Schock

treffen. Die Basis der Analyse bildet primär eine 2019 durchgeführte Onlinebefragung. Aktuelle Einblicke liefert darüber hinaus eine nach der Rechtskräftigkeit des Brexits durchgeführte Panelbefragung. Im Zuge der Untersuchung werden Brexit-Steueränderungen in Risikokategorien gegliedert. Die Risikokategorien unterscheiden sich dabei insbesondere hinsichtlich der anhand gesetzlicher Grundlagen abgeleiteten Rechtsunsicherheit der jeweiligen steuerlichen Änderungen.

Im Rahmen der Untersuchung kann nicht bestätigt werden, dass Unternehmen und Steuerberater Steuerrisiken kontextbezogen unterschiedlich wahrnehmen. Stattdessen zeigt sich vielmehr eine gleiche Verteilung der wahrgenommenen steuerlichen Rechtsunsicherheit über die abgeleiteten Risikokategorien. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass die hohe Gesamtunsicherheit eines exogenen Ereignisses eine kontextbezogene Wahrnehmung steuerlicher Rechtsunsicherheit verringert. Trotz gesetzgeberischer Maßnahmen konnte der Zustand nicht verbessert werden. Eine nicht zufriedenstellende gesetzliche Regelung stellt sich primär als Treiber hoher wahrgenommener Rechtsunsicherheit heraus.

Zudem können Unterschiede im Steuerplanungsverhalten zwischen den Risikokategorien nicht vollständig durch Unterschiede in der wahrgenommenen steuerlichen Rechtsunsicherheit erklärt werden. Ein positiver Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Rechtsunsicherheit und der Planung sowie Umsetzung von Steuerplanungsmaßnahmen kann nur teilweise bestätigt werden. Vielmehr zeigt sich ein komplexer Zusammenhang zwischen umgesetzten und geplanten Steuerplanungsmaßnahmen und der wahrgenommenen steuerlichen Rechtsunsicherheit, bei dem weitere Einflussfaktoren von Bedeutung sind. Nicht zuletzt spielen aus Unternehmenssicht vor allem der notwendige Aufwand und die Kosten etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung steuerlicher Belastungen eine entscheidende Rolle. Während Steuerberater verstärkt zur frühzeitigen Nutzung von Steuergestaltungsoptionen sowie zur Umsetzung langfristiger Geschäftsanpassungen raten, sind Unternehmen in ihrem Handeln bei anhaltender Unsicherheit zögerlicher. Insbesondere hinsichtlich komplexer Maßnahmen tendieren sie eher dazu Handlungen im Sinne einer „Wait & See“-Strategie zunächst zu planen und bei erhöhter Sicherheit über die tatsächliche Notwendigkeit der Maßnahmen umzusetzen. Das unternehmerische Steuerplanungsverhalten unterscheidet sich damit deutlich von den Empfehlungen der Steuerberaterpraxis. Eine erhöhte Wahrnehmung von externem Druck seitens der befragten Steuerberater, z.B. in Form von Peer-Druck, könnte dabei ein Treiber für deren höheres Aktivitätsniveau im Vergleich zu den befragten Unternehmen darstellen. Ob Unternehmen bzw. Steuerberater dennoch einer generellen Strategie zur Steuerplanung bei

Unsicherheit unter Berücksichtigung der Kosten von Maßnahmen folgen, wurde im Rahmen der Panelbefragung abgefragt und thematisiert. Auch hier zeigen sich erneut die zuvor festgestellten Tendenzen. Eine finale Schlussfolgerung ist aufgrund des geringen Stichprobenumfangs jedoch nicht möglich. Eine über diese Studie hinausgehende Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der wahrgenommenen steuerlichen Rechtsunsicherheit, der Komplexität von Steuerplanungsmaßnahmen und dem Steuerplanungsverhalten anhand unterschiedlicher Arten von Risiken und der sich ergebenden Handlungsoptionen erscheint daher sinnvoll und vielversprechend.

Literaturverzeichnis

Zeitschriftenbeiträge

Altshuler, Rosanne; Newlon, T. Scott; Randolp, William C. (1994), „Do Repatriation Taxes Matter? Evidence From the Returns of U.S. Multinationals“, National Bureau of Economic Research Working Paper Nr. 4667.

Amthor, Fresa; Langer, Ronny (2019), „Einfuhrumsatzsteuer in Großbritannien – HMRC warnt vor unberechtigten Vorsteuerabzug“, IWB 10, S. 405 – 409.

Baumann, Martina; Boehm, Tobias; Knoll, Bodo; Riedel, Nadine (2020), „Corporate Taxes, Patent Shifting, and Anti-avoidance Rules: Empirical Evidence“, Public Finance Review 48, S. 467 – 504.

Bärsch, Sven-Eric; Spengel, Christoph; Fischer, Leonie; Stutzenberger, Kathrin (2019), „Internationale Unternehmensbesteuerung nach dem Brexit – Implikationen für deutsche Unternehmen“, DB 36, S. 1978 – 1986.

Beck, Paul J.; Davis, Jon S.; Jung, Woon-Oh (1996), „Tax Advice and Reporting under Uncertainty: Theory and Experimental Evidence“, Contemporary Accounting Research 13, S. 49 – 80.

Benzarti, Youssef; Tazhitdinova, Alisa (2019), „Do value-added taxes affect international trade flows? Evidence from 30 years of tax reforms“, NBER Working Paper 26195.

Blaufus, Kay; Eichfelder, Sebastian; Hundsdoerfer, Jochen (2014). „Income tax compliance costs of working individuals: empirical evidence from Germany“, Public Finance Review 42, S. 800 – 829.

Blaufus, Kay; Chivri, Malte; Huber, Hans-Peter; Maiterth, Ralf; Sureth-Sloane, Caren (2020), „Tax Misperception and Its Effects on Decision Making – a Literature Review, TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Nr. 39.

Bloom, Nick; Bond, Stephan; van Reenen, John (2007), „Uncertainty and Investment Dynamics“, The Review of Economic Studies 74, S. 391 – 415.

Bloom, Nicholas; Bunn, Philip; Chen, Scarlet; Mizen, Paul; Smietanka, Pawel; Thwaites, Gregory (2019), „The impact of Brexit on UK firms“, Staff Working Paper Nr. 818.

Bobek, Donna D; Hageman, Amy M.; Hatfield, Richard C. (2010), „The Role of Client Advocacy in the Development of Tax Professionals' Advice“, JATA 32, S. 25 – 51.

Bode, Christoph; Bron, Jan; Fleckenstein-Weiland, Barbara; Mick, Marcus; Reich, Manfred (2016), „Brexit – Tax it?“, BB, S. 1367 – 1372.

Bransch, Felix; Gurr, Paul (2019), „Die Nachfrage nach Steuerberatungsleistungen: Evidenz für deutsche Steuerpflichtige“, Schmalenbachs Z betriebswirtsch Forsch 71, S. 245 – 270.

Bron, Jan F. (2019), „Gelöste und ungelöste Steuerfragen nach dem Brexit-Steuerbegleitgesetz“, BB, S. 664 – 670.

Brühne, Alissa I.; Schanz, Deborah (2019), „Building Up a Protective Shield: The Role of Communication for Corporate Tax Risk Management”, Working Paper.

Burghardt, Patrick (2017), „Vorsteuerabzug aus Einfuhrumsatzsteuer – Einfluss von Lieferbedingungen/Incoterms® auf die Berechtigung zum Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer“. MwStR, S. 308 – 312.

Clifford, Sarah (2017), „Taxing Multinationals Beyond Borders: Financial and Locational Responses to CFC Rules“, EPRU Working Paper Series.

Deloitte; Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) (2019), „Brexit und die deutsche Wirtschaft: Risiken, Erwartungen und Strategien der Unternehmen“, Brexit Briefings 10, S. 1 – 26 (abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/strategy/articles/brexit-briefings.html>).

Deloitte; Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) (2020), „Brexit Survey: Erwartungen und Planungen der deutschen Unternehmen“, Brexit Briefings 13, S. 1 – 29 (abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/strategy/articles/brexit-briefings.html>).

Devos, Ken (2012), „The impact of tax professionals upon the compliance behavior of Australian individual taxpayers”, Revenue Law Journal 22, S. 1 – 26.

DIHK (2019), „The Impact of Brexit on German Businesses”, Impact of Brexit – Going International, S. 1 – 8 (abrufbar unter: <https://www.dihk.de/resource/blob/6172/170992655b2b91ef1fac13a1c5d325da/brexit-umfrage-02-2019-englisch-data.pdf>).

DIHK; BDI; ZDH; BDA; BdB; GBV; HDE; BGA (2019), „Stellungnahme vom 13.12.2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)“, abrufbar unter: <https://www.gdv.de/resource/blob/54850/4bc38fbaea19e287c4d205801eea814a/atad--enttaeuschende-vorschlaege-zum-aussensteuerrecht---download-data.pdf>.

Dobbins, Laura; Eichfelder, Sebastian; Hechtner, Frank; Hundsdoerfer, Jochen (2018), „Intertemporal Income Shifting Around a Large Tax Cut: the Case of Depreciations“, Schmalenbach Bus Rev 70, S. 313 – 340.

Eichfelder, Sebastian; Schorn, Michael (2012). „Tax compliance costs: a business-administration perspective“, FinanzArchiv/Public Finance Analysis 68, S. 191 – 230.

Feller, Anna; Schanz, Deborah (2017). „The Three Hurdles of Tax Planning: How Business Context, Aims of Tax Planning, and Tax Manager Power Affect Tax Expense“, Contemporary Accounting Research 34, S. 494 – 524.

Frotscher, Gerrit (2021), „Brexit: Ertragsteuern – Fall 24: Status einer UK-Ltd. mit Geschäftsleitung in Deutschland und Eignung als Organschaft“, in: Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI11465787, S. 1 – 4.

Geyer, Judith; Ullmann, Robert (2019), „Ertragsteuerliche Auswirkungen des Brexit auf britische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland“, DStR, S. 305 – 311.

Gu, Chen; Hibbert, Ann Marie (2020), „Expectations and financial markets: Lessons from Brexit“, *The Financial Review* 56, S. 279 – 299.

Haase, Florian (2017), „Überlegungen zur Reform der Hinzurechnungsbesteuerung“, *ifSt-Schrift* 521, S. 1 – 204.

Haase, Florian (2019), „Die neue Hinzurechnungsbesteuerung“, *DStR*, S. 827 – 835.

Hagemann, Tobias (2019), „Deutsche Quellensteuern und der Brexit. Änderungen der Entlastungsansprüche oder Erstarren der DBA?“, *IWB* 1, S. 15 – 22.

Harksen, Nathalie; Kersten, Philipp; Sieben, Manuel (2019), „Die steuerlichen Folgen des Brexit – eine Analyse aus der Sicht des deutschen Umsatzsteuer- und des Zollrechts“, *BB*, S. 919 – 930.

Hassan, Tarek A.; van Lent, Laurence; Hollander, Stephan; Tahoun, Ahmed (2020), „The Global Impact of Brexit Uncertainty“, *National Bureau of Economic Research Working Paper* 26609.

Helbig, Robert (2017), „Steuerkomplexität – ein systemtheoretischer Ansatz“, 1. Aufl., Wiesbaden.

Herbst, Christian; Gebhardt, Ronald (2016), „Ausgewählte ertragsteuerliche Implikationen des Austritts eines Staates aus der Europäischen Union am Beispiel des Vereinigten Königreiches“, *DStR*, S. 1705 – 1714.

Hey, Johanna (2002), „Steuerplanungssicherheit als Rechtsproblem“, 1. Aufl., Köln.

Hite, Peggy; McGill, Gary A. (1992), „An examination of taxpayer preference for aggressive tax advice“, *National Tax Journal* 45, S. 398 - 403.

Holle, Florian; Weiss, Martin (2019), „Gesetzgeber klärt Fragen für britische Limited durch den Brexit – Die steuerrechtlichen Konsequenzen aus dem Austritt Großbritanniens aus der EU“, *IWB* 6, S. 250 – 256.

Kahlenberg, Christian; Quilitzsch, Carsten (2021), „Das Ende der Hinzurechnungsbesteuerung in Drittstaatenfällen? Einige Gedanken zur BFH-Entscheidung v. 18.12.2019 – I R 59/17“, *IStR*, S. 135 – 140.

Kielawa-Buzala, Greta (2020), „Die doppelte Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland nach dem ATADUmsG“, *IStR*, S. 609 – 615.

Kortendick, Andreas; Joisten, Christian; Ekinci, Orkun (2019), „Zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter – Folgerungen aus dem EuGH-Urteil vom 26.02.2019, Rs. C-135/17“, *DStZ* 14, S. 510 – 516.

KPMG; Britische Handelskammer in Deutschland (BCCG) (2019), „Brexit: Belastungsprobe für die deutsch-britische Beziehung“, *German British Business Outlook*, S. 1 – 24 (abrufbar unter: <https://hub.kpmg.de/german-british-business-outlook-2019-de>).

Knight, F. (1921), „Risk, uncertainty, and profit“, Boston, MA: Houghton Mifflin.

Kudert, Stephan; Hagemann, Tobias (2017), „Die Folgen des Brexit im Kontext der Wegzugsbesteuerung“, *EuZW*, S. 997 – 1004.

- Kudert, Stephan; Kahlenberg, Christian (2019), „BREXIT-StBG ist beschlossen: Die wichtigsten Änderungen im Ertragsteuerrecht“, FR, S. 250 – 257.
- Link, Cornelius (2019), „Das Brexit-Steuerbegleitgesetz – Ein Überblick über die steuerlichen und finanzmarktrechtlichen Maßnahmen“, NWB 13, S. 866 – 872.
- Linn, Alexander (2016), „Der Brexit – erste Überlegungen zu den Folgen im deutschen Internationalen Steuerrecht, IStR, S. 557 – 561.
- Lüdicke, Jürgen (2017), „Subject-to-tax-Klausel bei britischen Schachteldividenden nach dem Brexit“, IStR, S. 936 – 942.
- Lubbe, Melissa; Nienaber, Gerhard (2012), „Do South African Small Businesses Prefer Conservative Tax Advice To Aggressive Tax Advice?“, International Business & Economics Research Journal 11, S. 697 – 712.
- Marques, Mário; Pinho, Carlos (2014), „Tax-Treaty Effects on Foreign Investment: Evidence from European Multinationals“, FinanzArchiv/ Public Finance Analysis 70, S. 527 – 555.
- Mintz, Jack M.; Weichenrieder, Alfons J. (2010), „Holding Companies and Ownership Chains“, The Indirect Side of Direct Investment: Multinational Company Finance and Taxation.
- Nakamoto, Tembo; Chakraborty, Abhijit; Ikeda, Yuichi (2019), „Identification of key companies for international profit shifting in the Global Ownership Network“, Applied Network Science 4, S. 1 – 26.
- Neuman, Stevanie S.; Omer, Thomas C.; Schmidt, Andrew P. (2020), „Assessing Tax Risk: Practitioner Perspective“, Contemporary Accounting Research 37, S. 1788 – 1827.
- Overesch, Michael; Wamser, Georg (2009), „Who cares about corporate taxation? Asymmetric tax effects on outbound FDI“. The World Economy 32, S. 1657 – 1684.
- Richter, Stefan; Schlücke, Katharina (2019), „Brexit = steuerlicher Exit?“, IStR, S. 51 – 57.
- Rieger, Sonja (2011), „Steuerklientelunsicherheit und Investitionsentscheidungen: Eine modelltheoretische und experimentelle Analyse.“, 1. Aufl. Wiesbaden.
- Ruf, Martin; Weichenrieder, Alfons J. (2012), „The taxation of passive foreign investment: lessons from German experience“, The Canadian Journal of Economics 45, S. 1504 – 1528.
- Schanz, Deborah; Dinkel, Andreas; Keller, Sara (2017), „Tax attractiveness and the location of German controlled subsidiaries“, Rev Manag Sci, S. 251 – 297.
- Schneider, Dieter (1992), „Investition, Finanzierung und Besteuerung“, 7. vollst. überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden.
- Schneider, Norbert; Stoffels, Markus D. W. (2019), „Steuerfragen des Brexit“, Ubg, S. 1 – 14.
- Seeger, Marc (2016), „Die Folgen des „Brexit“ für die britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland“, DStR, S. 1817 – 1824.

Subramaniam, Nova; Collier, Paul; Phang, Michelle; Burke, Gary (2011), „The effects of perceived business uncertainty, external consultants and risk management on organisational outcomes“, *Journal of Accounting & Organizational Change* 7, S. 132 – 157.

Tan, Lin Mei (1999), „Taxpayers' preference for type of advice from tax practitioner: A preliminary examination“, *Journal of Economic Psychology* 20, S. 431 – 447.

Tan, Lin Mei (2014), „Understanding the tax practitioner-client relationship: Using a role theory framework“, *Procedia – Social and Behavioral Science* 164, S. 242 – 247.

Teichmann, Christoph; Knaier, Ralf (2020), „Auswirkungen des Brexit auf das Gesellschaftsrecht“, *EuZW-Sonderausgabe* 1, S. 14 – 20.

van 't Riet, Maarten; Lejour, Arjan (2018), „Optimal tax routing: network analysis of FDI diversion“, *International Tax and Public Finance* 25, S. 1321 – 1371.

Vobbe, Rainald (2019), „Der Brexit aus zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht“, *DB*, S. 2034 – 2039.

Vobbe, Rainald; Thiele, Philipp J. (2019), „Die umsatzsteuerrechtlichen Folgen des Brexits - Ein Überblick über die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union“, *UR*, S. 209 – 216.

Voget, Johannes (2011), „Relocation of headquarters and international taxation“, *Journal of Public Economics* 95, S. 1067 – 1081.

Walker, Nigel (2020), „Brexit timeline: events leading to the UK's exit from the European Union“, *Briefing Paper No. 7960*, House of Commons Library, S. 1 – 83 (abrufbar unter: <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-7960/>).

Zangari, E Ernesto; Caiumi, Antonella; Hemmelgarn, Thomas (2017), „Tax Uncertainty: Economic Evidence and Policy Responses“, *European Commission Taxation Paper* 67, S. 1 - 51.

Zöller, Daniel; Steffens, Christian (2019), „Der Brexit im deutschen Ertragsteuerrecht – Gesetzgeber sieht Handlungsbedarf“, *ISTR*, S. 286 – 294.

Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen, Richtlinien und Gesetze

Bundesministerium der Finanzen (2019a), „Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“, Schreiben vom 08.04.2019 – III C 1 – S 7050/19/10001:002.

Bundesministerium der Finanzen (2019b), „1. Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG), Stand vom 10.12.2019.

Bundesministerium der Finanzen (2020c), „Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU“, Schreiben vom 16.01.2020 – III C 1 - S 7050/19/10001:002.

Bundesministerium der Finanzen (2020a), „2. Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG), Stand vom 24.03.2020.

Bundesministerium der Finanzen (2020d), „Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“, Schreiben vom 10.10.2020 – III C 1 – S 7050/19/10001:002.

Bundesministerium der Finanzen, (2020b), „Bekanntgabe eines Steuerverwaltungsaktes an sowie Vollstreckung gegen eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Britischen Limited mit Verwaltungssitz (Ort der Geschäftsleitung) im Inland sowie deren Rechtsnachfolger nach dem 31.12.2020“, Schreiben vom 30.12.2020 - IV A 3 - S 0284/20/10006:003.

Bundesministerium der Finanzen (2021), „Anwendung des § 8 Absatz 2 AStG; Veröffentlichung der BFH-Urteile vom 22. Mai 2019 - I R 11/19 - und vom 18. Dezember 2019 - I R 59/17 –“, Schreiben vom 21.03.2021 – IV B 5 – S 1351/19/10002:001.

Bundsrat, „Empfehlungen der Ausschüsse zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020)“, Drucksache 503/1/20 vom 28.09.2020.

Bundestag, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)“, Regierungsentwurf vom 24.03.2021.

Europäischen Kommission (2020b), „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft“, Amtsblatt der Europäischen Union L 29 vom 31.01.2020, S. 7 – 187.

Europäischen Kommission (2020a), Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Schutz der europäischen Interessen, Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und Fortsetzung der Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, Amtsblatt der Europäischen Union L 444 vom 31.12.2020, S. 1 – 1487.

Finanzausschuss, „Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/7377 – Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)“, Drucksache 19/7959 vom 20.02.2019 (abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/079/1907959.pdf>).

IMF/OECD (2017), “Tax Certainty. IMF/OECD Report for the G20 Finance Ministers”, Washington, DC: IMF.

OECD (2016), „BEPS-Projekt Erläuterung: Abschlussberichte 2015, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“, Paris: OECD Publishing (abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264263703-de>).

Anhang 1: Operationalisierung externer Einflussfaktoren*

Variable	Abfrage im Fragebogen
Einfluss externer Instanzen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (Zwang)	
<i>Eigentümer</i>	Unsere Eigentümer erwarten von uns die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits.
<i>Handelspartner</i>	Unsere Handelspartner erwarten von uns die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits.
<i>Finanzverwaltung</i>	Die Finanzverwaltung hat deutlich auf die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits hingewiesen.
Einfluss gesellschaftlicher Erwartungen (Normativer Druck)	
<i>soziale Verantwortung</i>	Die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken ist eine unternehmerische Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft.
<i>Aktivität Unternehmen</i>	Unternehmen sollten aktiv an den Steuerberater herantreten, um steuerlichen Risiken entgegenzuwirken.
<i>Aktivität Steuerberater</i>	Steuerberater sollten aktiv auf Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken hinweisen.
Einfluss von Mitgliedern der eigenen Peergroup (Peer Druck)	
<i>Wettbewerbsfähigkeit</i>	Die meisten erfolgreichen Unternehmen in unserer Branche haben vergleichbare Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits geplant bzw. umgesetzt.
<i>Konkurrenzfähigkeit</i>	Um in unserer Branche konkurrenzfähig zu bleiben, muss man Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits planen/umsetzen.
<i>Medien/Fachliteratur</i>	In den Medien und der Fachliteratur wird viel über die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Vorwegnahme steuerlicher Risiken des Brexits berichtet.

* Die Tabelle zeigt exemplarisch die Abfrage externer Einflussfaktoren in der Befragung der Unternehmensvertreter. Die Abfrage externer Einflussfaktoren in der Befragung der Steuerberater war identisch, bezog sich allerdings auf die eigene Steuerberatungsgesellschaft sowie die Vorbeugung von Brexit-Steuerrisiken bei den Mandanten. Anstelle eines Einflusses von Handelspartnern wurde der Einfluss von Mandanten abgefragt. Die Abfrage erfolgte auf einer 5-stufigen Likert-Skala. Zusätzlich konnten die Angaben "Nicht bekannt" und "Keine Angabe" getätigt werden.

Diskussionsbeiträge - Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Freie Universität Berlin
Discussion Paper - School of Business & Economics - Freie Universität Berlin

2021 erschienen:

- 2021/1 HÜGLE, Dominik: Higher education funding in Germany: a distributional lifetime perspective
Economics
- 2021/2 ISHAK, Phoebe W.: Murder Nature: Weather and Violent Crime in Brazil
Economics
- 2021/3 STEINER, Viktor und Junyi ZHU: A Joint Top Income and Wealth Distribution
Economics
- 2021/4 PIPER, Alan: An economic analysis of the empty nest syndrome: what the leaving child does matters
Economics
- 2021/5 DEISNER, Jana; Johanna MAI und Carolin AUSCHRA: The social (de-) construction of the Corona-pandemic as being a serious threat to society: insights from a discourse analysis of German tweets until contacts were banned in March 2020
Management
- 2021/6 DIECKELMANN, Daniel: Market Sentiment, Financial Fragility, and Economic Activity: the Role of Corporate Securities Issuance
Economics
- 2021/7 SCHREIBER, Sven und Vanessa SCHMIDT: Missing growth measurement in Germany
Economics
- 2021/8 HÜGLE, Dominik: The decision to enrol in higher education
Economics
- 2021/9 ZUCKER MARQUES, Marina: Financial statecraft and transaction costs: the case of renminbi internationalization
Economics